

Auszug aus der digitalen topograph. Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022

## SATZUNG DER GEMEINDE KOGEL

über die 1. Änderung und Ergänzung des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5  
„Betriebserweiterung Firma ReFood“

gelegen nordwestlich der Ortschaft Kogel,  
umfassend die Flurstücke 1/1 (teilweise), 1/6, 10/1 (teilw.), 10/4, 16/1 (teilw.), 12/2  
und 12/3 der Flur 2, Gemarkung Kogel

**Begründung**

ENTWURF

Bearbeitungsstand 22.08.2023



**Dipl. Ing. Martin Hufmann**

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar  
Tel. 03841 470640-0 • [info@pbh-wismar.de](mailto:info@pbh-wismar.de)

Begründung zur  
Satzung der Gemeinde Kogel über die  
1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 5

| Inhalt   | Seite     |
|--|-----------|
| <b>Teil 1 - Begründung</b> .....                                       | <b>4</b>  |
| <b>1. Einleitung</b> .....   | <b>4</b>  |
| 1.1 Anlass und Ziele der Planaufstellung .....                         | 4         |
| 1.2 Lage und Geltungsbereich .....                                     | 5         |
| 1.3 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung.....         | 6         |
| <b>2. Planungskonzept</b> .....  | <b>8</b>  |
| 2.1 Ausgangssituation.....   | 8         |
| 2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung .....                            | 9         |
| 2.3 Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen .....       | 9         |
| 2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze.....                          | 10        |
| 2.5 Flächenbilanz.....   | 10        |
| <b>3. Ver- und Entsorgung</b> .....                                    | <b>10</b> |
| 3.1 Trinkwasser- und Löschwasserversorgung.....                        | 10        |
| 3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung .....                           | 10        |
| 3.3 Energieversorgung und Telekommunikation.....                       | 11        |
| 3.4 Abfallentsorgung und Altlasten .....                               | 11        |
| <b>4. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten</b> .....                  | <b>11</b> |
| <b>5. Immissionsschutz</b> .....                                       | <b>12</b> |
| <b>6. Sonstiges</b> .....  | <b>12</b> |
| <b>Teil 2 - Umweltbericht</b> .....                                    | <b>14</b> |
| <b>1. Einleitung</b> .....   | <b>14</b> |
| 1.1 Allgemeines .....  | 14        |
| 1.2 Lage und Charakteristik des Plangebietes.....                      | 15        |
| 1.3 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes .....                          | 15        |
| <b>2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen</b> ..... | <b>16</b> |
| 2.1 Fachgesetze .....  | 16        |
| 2.2 Fachplanungen .....  | 16        |
| 2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte.....                               | 18        |
| <b>3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....      | <b>21</b> |

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| 3.1       | Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung.....                         | 21        |
| 3.2       | Schutzgut Mensch .....   | 22        |
| 3.3       | Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt .....             | 23        |
| 3.4       | Schutzgut Boden.....   | 26        |
| 3.5       | Schutzgut Wasser.....  | 27        |
| 3.6       | Schutzgut Fläche .....   | 29        |
| 3.7       | Schutzgut Luft und Klima .....   | 30        |
| 3.8       | Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....                | 31        |
| 3.9       | Schutzgut Landschaft .....   | 32        |
| 3.10      | Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter .....    | 35        |
| 3.11      | Störfälle .....  | 35        |
| 3.12      | Zusammenfassung Umweltauswirkungen.....                                | 35        |
| <b>4.</b> | <b>Entwicklungsprognose zum Umweltzustand .....</b>                    | <b>36</b> |
| 4.1       | Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung .....         | 36        |
| 4.2       | Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung.... | 38        |
| 4.3       | Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....                               | 38        |
| <b>5.</b> | <b>Eingriffsregelung .....</b>   | <b>38</b> |
| 5.1       | Gesetzliche Grundlage der Bilanzierung.....                            | 38        |
| 5.2       | Bestandsbeschreibung und -bewertung.....                               | 39        |
| 5.3       | Eingriffsbilanzierung.....   | 43        |
| 5.4       | Kompensationsmaßnahmen .....   | 48        |
| <b>6.</b> | <b>Zusätzliche Angaben .....</b>                                       | <b>50</b> |
| 6.1       | Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten .....          | 50        |
| 6.2       | Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung .....                  | 50        |
| <b>7.</b> | <b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>                   | <b>50</b> |
| <b>8.</b> | <b>Referenzliste der verwendeten Quellen .....</b>                     | <b>54</b> |

## **Teil 1 - Begründung**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Anlass und Ziele der Planaufstellung**

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kogel hat am 30.04.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Betriebserweiterung der Firma ReFood GmbH & Co. KG in Kogel beschlossen. Es handelt sich um die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 mit der Gebietsbezeichnung „Betriebserweiterung Firma ReFood“.

Mit der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 sollen die bestehenden privaten Grünflächen zu Gunsten der Erweiterung der vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete (GE und GI) weichen. Entsprechend sollen die Baugrenzen erweitert werden. Der ansässige Gewerbebetrieb plant die Erweiterung des Betriebsgeländes, um u. a. weitere Gärbehälter errichten zu können. Zudem wird eine Optimierung der Betriebsabläufe angestrebt, da es durch den Wegfall der privaten Grünflächen möglich wird, kürzere Wege zurückzulegen.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 sind drei private Grünflächen dargestellt. Auf zwei Grünflächen gibt es zu erhaltende Bäume. Die Grünflächen sollen aufgelöst und die Bäume zum Fällen freigegeben werden. Damit wird die Verlegung der Baugrenze im Nordwesten und im Süden des Plangebietes an den äußeren Rand des Geltungsbereiches, wie im übrigen Plangebiet ermöglicht. Dies ist erforderlich, um die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umzusetzen. Nach § 37 Abs. 3 AwSV sind Biogasanlagen mit Gärsubstraten mit einer Umwallung zu versehen. Diese dient der Zurückhaltung von Volumen bei Leckagen, die oberhalb der Geländeoberkante auftreten. Die Errichtung entsprechender Wälle ist gegenwärtig auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes nicht möglich, da auf den dafür vorgesehenen Flächen private Grünflächen festgesetzt sind.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 lag im Zeitraum vom 18.05.2020 bis zum 26.06.2020 öffentlich aus. Zeitgleich wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt.

Nach der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen gab es insbesondere zu den Belangen des Naturschutzes den Bedarf weiterer Untersuchungen. Um den Umfang der eingehenderen Untersuchungen festzulegen, gab es am 12.08.2021 eine Telefonkonferenz mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Auf die Erarbeitung einer SPA- sowie einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird verzichtet. Die Ausführungen im Umweltbericht diese Belange betreffend, werden ergänzt. Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erarbeitet.

Um die im Ursprungsplan festgesetzten Hecken mit der Funktion als Abschirmgrün zur Schaaale zu erhalten, wurde der Geltungsbereich im Nordosten ergänzt. Auf der Ergänzungsfläche werden Heckenpflanzungen als Abschirmgrün sowie Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

# Satzung der Gemeinde Kogel über die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Betriebserweiterung Firma ReFood“ - Entwurf



Ausschnitt aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Kogel

## 1.2 Lage und Geltungsbereich

Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Betriebserweiterung Firma ReFood“ befindet sich im Nordwesten der Ortschaft Kogel.

Der räumliche Geltungsbereich wird örtlich begrenzt:

- im Norden: durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Osten: durch die Gemeindestraße „Dorfstraße“,
- im Süden: durch das Betriebsgelände der Firma ReFood,
- im Westen: durch die Schaaale

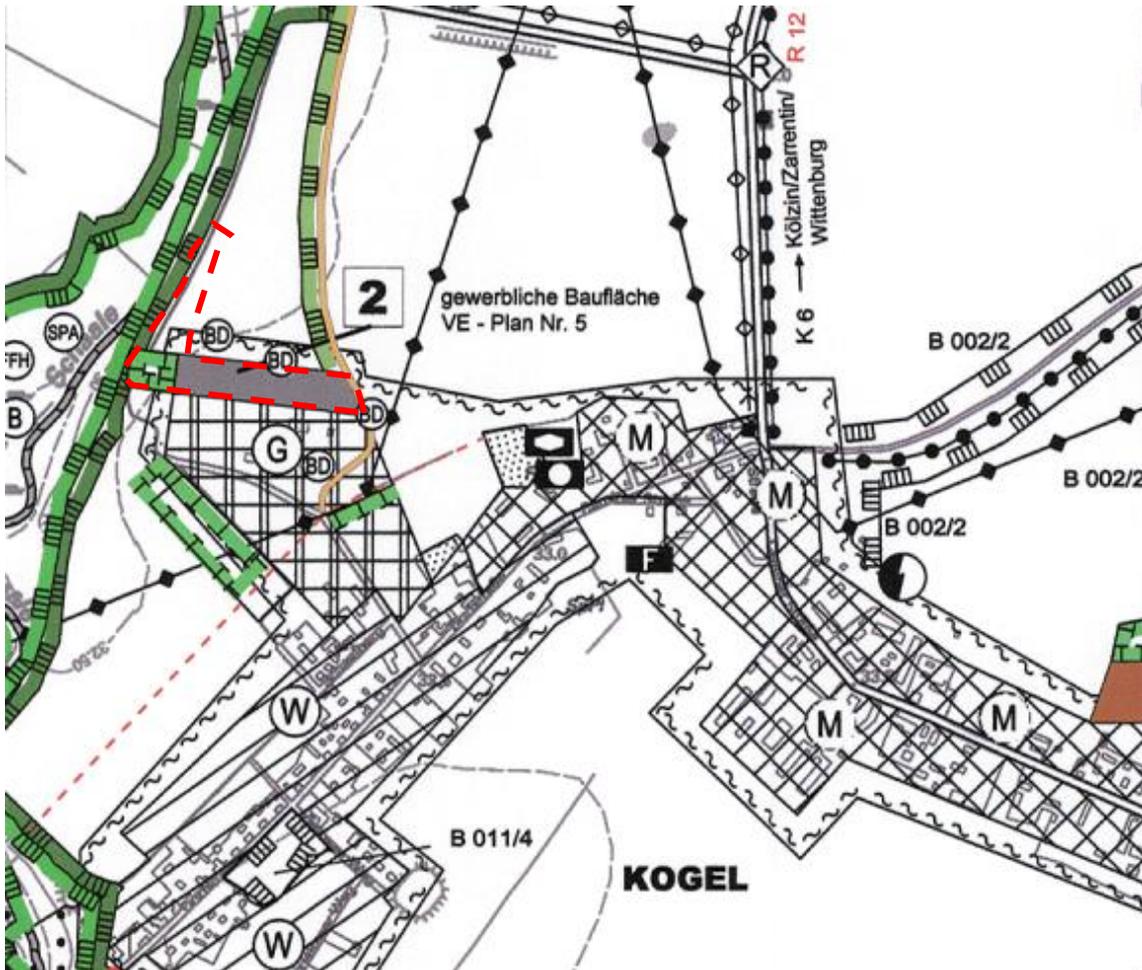
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1/1 (teilweise), 1/6, 10/1 (teilw.), 10/4, 16/1 (teilw.), 12/2 und 12/3 der Flur 2, Gemarkung Kogel. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 2,5 ha.



Luftbild des Plangebietes in Kogel, © GeoBasis DE/M-V 2022

### 1.3 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung

In der wirksamen Fassung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kogel aus dem Jahr 2000 wird der Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Fläche für die Landwirtschaft und EU-Vogelschutzgebiet „Schaale – Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“ dargestellt. Die 1. Änderung und Ergänzung weist ein Gewerbegebiet, ein Industriegebiet sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Abweichungen vom wirksamen Flächennutzungsplan betreffen lediglich geringfügige Flächen, die im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden und im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Aufgrund der äußerst geringfügigen Abweichungen und dem nicht parzellenscharfen Charakter eines Flächennutzungsplanes kann die 1. Änderung und Ergänzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Kogel

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 28.03.2020 (BGBl. I S. 587),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. I S. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert am 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können in den Räumen der Amtsverwaltung des Amtes Zarrentin, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Als Plangrundlagen wurden die digitale topographische Karte, Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2020; digitale Flurkarte der Flur 2, Gemarkung Kogel, Stand 21.01.2020; Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Vermessungsgesellschaft mbH Jenrich, Stand März 2009 sowie eigene Erhebungen verwendet.

Die Gemeinde Kogel befindet sich im Westen der Region Westmecklenburg. Das Gemeindegebiet wird im nördlichen Bereich, in dem der Geltungsbereich verortet ist, durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) im Wesentlichen als Infrastrukturkorridor definiert. Gleichzeitig stellt die Gemeinde Kogel einen ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis dar.

Im RREP WM gibt es die Zielsetzung den Anteil erneuerbarer Energien, wie auch aus Biomasse, zu erhöhen. Dabei sollen Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse vorzugsweise in vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden.

## 2. Planungskonzept

### 2.1 Ausgangssituation

Der Geltungsbereich befindet sich am Ortsrand von Kogel. Er definiert eine Erweiterungsfläche des Biogas-Betriebes ReFood GmbH & Co. KG, welcher im Süden angrenzt. Ansonsten befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Flächen und Wälder in der Umgebung. In Richtung Südosten schließt in ca. 300 m der Siedlungsraum von Kogel an. Das Plangebiet wird über die Gemeindestraße „Dorfstraße“ erschlossen, welche an die Kreisstraße 5 anschließt.

Es befindet sich bereits ein Gärbehälter in dem Plangebiet. Die restliche Fläche ist Grünland. Auf den privaten Grünflächen P1 und P2 (im Süden des Geltungsbereiches) befinden sich gegenwärtig 16 im Ursprungsplan als zum Erhalt festgesetzte Bäume. Die private Grünfläche P3 (im Westen des Geltungsbereiches) ist z. T. bereits durch einen Gärbehälter überbaut.



Grünfläche mit zu erhaltenden Bäumen



Bestehendes Betriebsgelände, Hydrant



Betriebsgelände, Blickrichtung Nordost



Geltungsbereich, Blickrichtung Westen

## 2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

### Art und Maß der baulichen Nutzung

Die im Ursprungsplan festgesetzte Traufhöhe von 10,0 m in Baufeld 1 (GE) wird auf 17,0 m erhöht und damit an die Traufhöhe von Baufeld 2 (GI) angeglichen. Aufgrund der südlich des Geltungsbereiches bereits bestehenden baulichen Anlagen mit ähnlichen Höhen wird das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.

Die Baugrenzen werden im Bereich der privaten Grünflächen (P1, P2 und P3) erweitert, wobei die westliche und nördliche Baugrenze einen Meter Abstand von der Grenze des Geltungsbereiches hält. Die südliche Baugrenze ist gleich der Grenze des Geltungsbereiches, da im Süden direkt das Betriebsgelände der Firma ReFood anschließt. Damit wird die erforderliche Umwallung der Betriebsanlagen planungsrechtlich vorbereitet.

Die im Ursprungsplan als zulässig festgesetzte Errichtung eines weiteren Lagerbehälters für die bestehende Biogasanlage im Industriegebiet (Baufeld 2) ist durch den bereits bestehenden Lagerbehälter nicht mehr relevant. Die entsprechende Festsetzung ist nicht mehr Bestandteil der 1. Änderung und Ergänzung.

Im Übrigen behalten die Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung aus dem ursprünglichen Bebauungsplan ihre Gültigkeit.

## 2.3 Örtliche Bauvorschriften

Auf die in der ursprünglichen Planung festgesetzte Einfriedung des Betriebsgeländes kann unter der Maßgabe verzichtet werden, dass die Umwallung ausreichend hoch ist, um den ursprünglichen Zweck, der Sicherheit des Geländes, zu gewährleisten. Die entsprechende Festsetzung verbleibt jedoch als zulässige Option in der Satzung.

Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

## 2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze

Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 werden keine neuen oder abweichenden Festsetzungen hinsichtlich der Verkehrserschließung und zu den Stellplätzen getroffen. Die Stellplätze werden in ausreichender Anzahl auf dem Betriebsgelände zur Verfügung gestellt.

## 2.5 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 beträgt ca. 2,5 ha. Die Fläche unterteilt sich folgendermaßen:

| Flächennutzung                                | Flächengröße in m <sup>2</sup> |
|---|--------------------------------|
| Fläche GE- und GI-Gebiete                     | 12 140                         |
| Verkehrsfläche, Verkehrsgrün                  | 370                            |
| Grünflächen (Ausgleich, Grünland, Schutzgrün) | 12 740                         |
| <b>Plangebiet, Summe</b>                      | <b>25 150</b>                  |

## 3. Ver- und Entsorgung

Die Träger der Ver- und Entsorgung sind in die Ausführungsplanung frühzeitig einzu beziehen. Die Mindestabstände zu ggf. vorhandenen Leitungen sind bei Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen zu beachten. Die Ver- und Entsorgung ist im gesamten Plangebiet gesichert.

Im Folgenden werden die wichtigsten Parameter der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erläutert.

### 3.1 Trinkwasser- und Löschwasserversorgung

Es befinden sich drei Hydranten auf dem Gelände der Firma ReFood GmbH & Co. KG, die zur Versorgung mit Löschwasser dienen. Es wird damit eine Versorgung mit Löschwasser in der Menge von 1 600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) gewährleistet. Die freie Zufahrt für die Feuerwehr ist über die öffentlichen Verkehrsflächen gesichert. Die Löschwasserversorgung ist gesichert.

### 3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Weil Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas nach der AwSV als allgemein wassergefährdend gelten, ist bei auf den Gewerbe- und Industriegebieten anfallendem Wasser eine besondere Sorgfalt erforderlich. Mit

wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen. Das Grundstück besitzt eine eigene Kleinkläranlage für die Abwasserentsorgung. Dort wird das Abwasser aus dem Sozialgebäude verarbeitet. Nachweislich unbelastetes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen.

### **3.3 Energieversorgung und Telekommunikation**

Mit der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 werden keine neuen oder abweichende Festsetzungen hinsichtlich der Energieversorgung und der Telekommunikation getroffen.

### **3.4 Abfallentsorgung und Altlasten**

Mit der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 werden keine neuen oder abweichenden Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung getroffen.

Treten bei Erd- oder Abbrucharbeiten Auffälligkeiten, wie z. B. unnatürliche Verfärbungen und Gerüche des Bodens bzw. Mauerwerks oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Gewässerschutz und Altlasten des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Sollten sich Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Bauarbeiten als notwendig erweisen (der Grundwasserflurabstand beträgt 2,0 m bis 5,0 m), ist hierfür die wasserrechtliche Erlaubnis von der unteren Wasserbehörde (uWb) des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzuholen. Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen sind zuvor mit der uWb abzustimmen.

Falls Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z. B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen - Technische Regeln - (LAGA, Stand: 05.11.2004)“ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung 12.07.1999 (BGBl. T. I Nr. 36 S. 1554) bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte-Z-0 der LAGA einzuhalten.

## **4. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten**

Die Grundstücke der privaten Grünflächen und der GI- und GE-Gebiete befinden sich im Eigentum der Firma ReFood GmbH & Co. KG. Die öffentliche Grünfläche, das Straßenbegleitgrün und die Straßenverkehrsfläche sind Eigentum der Gemeinde Kogel.

Die Planungskosten trägt der Vorhabenträger, die Firma ReFood. Die Gemeinde wird von allen Kosten freigehalten.

## **5. Immissionsschutz**

Mit der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 werden keine neuen oder abweichenden Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes getroffen. Die gutachterlich ermittelten Grenzwerte für Lärm- und Geruchsmissionen aus dem Ursprungsplan gelten weiterhin. Im Rahmen einer Baugenehmigung ist nachzuweisen, dass die Festsetzungen zum Immissionsschutz eingehalten werden.

## **6. Sonstiges**

### Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege M-V oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

### Verhalten bei unnatürlichen Bodenverfärbungen und Gerüchen

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach § 27 AbfWG M-V in der Fassung vom 22.06.2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) verpflichtet.

### Bodendenkmale

Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt, deren Abgrenzung in der Planzeichnung übernommen wurde. Eine Baugenehmigung ist an die Einhaltung folgender Bedingung gebunden:

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

### Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein

können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Dieser Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf der Grundlage dieses Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

## Teil 2 - Umweltbericht

### 1. Einleitung

#### 1.1 Allgemeines

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a Abs. 3 BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt.

Für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Betriebserweiterung Firma ReFood“ der Gemeinde Kogel werden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen nach der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sind nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde hat sich mit den umwelt- und naturschutzfachlichen Stellungnahmen zum Vorentwurf auseinandergesetzt. In Vorbereitung der Unterlagen zum Entwurf fanden vertiefende Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) statt. Hier ging es insbesondere um die rechtssichere Abarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes.

#### Vorentwurf

##### Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (uNB) vom 03.07.2020

##### *Naturschutz*

Es werden folgende Punkte benannt, die aus Sicht der uNB zu ergänzen bzw. abuarbeiten sind:

1. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG, Abarbeitung der Thematik Weißstorch nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
2. Punkt 3 (Thema: Einleitung in die Schaale) der Hinweise im B-Plan ist zu streichen
3. Punkt 1 (Thema: Schmutzwasser) ist zu ändern.
4. Beseitigung von Gehölzen und Baufeldberäumung ist im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
5. Naturschutzgebiet „Schaalelauf“
6. Biotopschutz gemäß § 20 NatSchAG M-V
7. Eingriffe gemäß § 15 BNatSchG

Zu einzelnen Punkten erfolgten intensive Abstimmungen zwischen dem Projektträger, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde. Die einzelnen Aspekte wurden in der Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt.

Entscheidend für die weitere Bearbeitung war insbesondere die Klärung der rechtlichen und planerischen Grundlagen. Grundlegend handelt es sich um eine Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Der Änderungsbereich ist bereits aktuell als Gewerbegebiet (GE) bzw. Industriefläche (GI) ausgewiesen. Vielmehr erfolgt mit der Änderung des Bebauungsplanes eine Überplanung von drei Grünflächen (P1-3 des Ursprungsplanes). Bei den Grünflächen handelt es sich zum einen um eine Hecke (P3) am nordwestlichen Rand des Plangebietes und zum anderen um zwei Teilbereiche einer Reihe von Bäumen (P1-2). Die Änderung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umzusetzen. Diese dient der Zurückhaltung von Volumen bei Leckagen, die

oberhalb der Geländeoberkante auftreten. Die Errichtung entsprechender Wälle ist gegenwärtig auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes nicht möglich, da auf den dafür vorgesehenen Flächen die benannten privaten Grünflächen festgesetzt sind.

Somit werden im Rahmen des Umweltberichts insbesondere die Auswirkungen durch die angestrebte Überplanung der Grünflächen behandelt.

Ein wichtiger Aspekt war zum einen die Verträglichkeit der Planung mit den im Umfeld vorhandenen Natura 2000-Gebieten und zum anderen die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten. Die Abstimmungen wurden in den Darstellungen des Entwurfes berücksichtigt.

## **1.2 Lage und Charakteristik des Plangebietes**

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand der Ortslage Kogel. Der Geltungsbereich grenzt im Norden an landwirtschaftliche Nutzflächen, im Osten an die Gemeindefstraße „Dorfstraße“, im Süden an das vorhandene Betriebsgelände der ReFood GmbH & Co. KG und im Westen an einen Schutt- und Müllplatz sowie einen Erlen- (und Birken-) Bruch, der von der Schaale durchflossen wird, an.

## **1.3 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes**

Mit der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 sollen die bestehenden privaten Grünflächen zu Gunsten der Erweiterung der vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete (GE und GI) weichen. Entsprechend sollen die Baugrenzen erweitert werden. Der ansässige Gewerbebetrieb plant die Erweiterung des Betriebsgeländes, um u. a. weitere Gärbehälter errichten zu können. Zudem wird eine Optimierung der Betriebsabläufe angestrebt, da es durch den Wegfall der privaten Grünflächen möglich wird, kürzere Wege zurückzulegen.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 sind drei private Grünflächen dargestellt. Auf zwei Grünflächen gibt es zu erhaltende Bäume. Die Grünflächen sollen aufgelöst und die Bäume zum Fällen freigegeben werden. Damit wird die Verlegung der Baugrenze im Nordwesten und im Süden des Plangebietes an den äußeren Rand des Geltungsbereiches, wie im übrigen Plangebiet ermöglicht. Dies ist erforderlich, um die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umzusetzen. Nach § 37 Abs. 3 AwSV sind Biogasanlagen mit Gärsubstraten mit einer Umwallung zu versehen. Diese dient der Zurückhaltung von Volumen bei Leckagen, die oberhalb der Geländeoberkante auftreten. Die Errichtung entsprechender Wälle ist gegenwärtig auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes nicht möglich, da auf den dafür vorgesehenen Flächen private Grünflächen festgesetzt sind.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 lag im Zeitraum vom 18.05.2020 bis zum 26.06.2020 öffentlich aus. Zeitgleich wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt. Nach der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen gab es insbesondere zu den Belangen des Naturschutzes den Bedarf weiterer Untersuchungen. Um den Umfang der eingehenderen Untersuchungen festzulegen, gab es am 12.08.2021 eine Telefonkonferenz mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-

Parchim. Auf die Erarbeitung einer SPA- sowie einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird verzichtet. Die Ausführungen im Umweltbericht diese Belange betreffend, werden ergänzt. Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erarbeitet.

Um die im Ursprungsplan festgesetzten Hecken mit der Funktion als Abschirmgrün zur Schaale zu erhalten, wurde der Geltungsbereich im Nordosten ergänzt. Auf der Ergänzungsfläche werden Heckenpflanzungen als Abschirmgrün sowie Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

## 2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

### 2.1 Fachgesetze

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu beachtenden einschlägigen Fachgesetze, aufgeschlüsselt nach den im nachfolgenden Kapitel behandelten Schutzgütern, dargestellt.

| Schutzgut                    | Fachgesetzliche Vorgaben   |
|------------------------------|--|
| <b>Mensch</b>                | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</li> <li>▪ Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der aktuellen Fassung (BImSchV)</li> </ul>   |
| <b>Fläche</b>                | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</li> </ul>   |
| <b>Pflanzen und Tiere</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</li> <li>▪ Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)</li> <li>▪ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)</li> <li>▪ FFH-Richtlinie (FFH-RL)</li> </ul> |
| <b>Landschaft</b>            | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BNatSchG</li> <li>▪ NatSchAG M-V</li> </ul>   |
| <b>Boden</b>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BBodSchG</li> <li>▪ Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)</li> </ul>   |
| <b>Wasser</b>                | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V)</li> <li>▪ EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL)</li> <li>▪ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)</li> </ul>                                      |
| <b>Klima/Luft</b>            | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BImSchG</li> <li>▪ BImSchV</li> </ul>   |
| <b>Kultur- und Sachgüter</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)</li> </ul>  |

### 2.2 Fachplanungen

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM, 2011)

Für den planungsrelevanten Bereich werden die nachfolgenden Aussagen im RREP WM getroffen. Die Gemeinde Kogel:

- befindet sich im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis und gehört zum Grundzentrum Zarrentin (siehe Karte 3, RREP WM, 2011),
- die Gemeinde ist nicht mehr als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen, das Gemeindegebiet quert jedoch ein regional bedeutsamer Radweg,
- befindet sich teilweise im Vorbehaltsgebiet sowie Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege - Schaaleniederung (siehe Karte 5, RREP WM, 2011),
- umfasst mehrere Natura 2000-Gebiete (siehe Karte 5, RREP WM, 2011),
- befindet sich teilweise im Biotopverbund im engeren und weiteren Sinne (siehe Karte 6, RREP WM, 2011)

#### Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM, 2008)

Im GLRP werden als Fachplanung des Naturschutzes Aussagen zu den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die räumliche Gesamtplanung getroffen. Es bildet die Grundlage für nachfolgende Planverfahren.

#### *Naturräumliche Gliederung*

|                     |   |
|---------------------|---|
| Landschaftszone:    | Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (4) |
| Großlandschaft:     | Westmecklenburgische Seenlandschaft (40)        |
| Landschaftseinheit: | Schaalseebecken (400)                           |

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Rand der Ortslage werden für das Plangebiet selbst kaum spezifische Aussagen getroffen. Es erfolgt eine Zusammenfassung der allgemeinen Darstellungen für die planungsrelevanten Bereiche:

- Der Boden Gemeinde Kogel ist als „Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt (siehe Karte 4).
- In Bezug auf die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers ist die Gemeinde Kogel als „Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ verzeichnet (siehe Karte 6).
- Die Gemeinde Kogel ist als niederschlagsreich dargestellt (siehe Karte 7).
- Die Gemeinde Kogel weist im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit auf. Die Funktionsbewertung der landschaftlichen Freiräume ist überwiegend mit Stufe 1 - gering (siehe Karte 9) eingestuft.
- Westlich angrenzend an die Gemeinde Kogel befindet sich entlang der Schaale das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2531-401 „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“. Fast deckungsgleich befindet sich das GGB DE 2531-303 „Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren“ (siehe Karte 10).
- Die westlich von Kogel verlaufende Schaale und dessen Auenbereiche sind als Naturschutzgebiet Nr. 113 „Schaalelauf“ gekennzeichnet (Karte 11).
- Die Gemeinde Kogel ist bezüglich der Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft als „Bereich mit besonderer Bedeutung“ dargestellt (siehe Karte 13).

Generell kann der „Schaaleregion“ durch eine flächenhafte Ausweisung von Natura 2000-Gebieten sowie nationalen Schutzgebieten eine hohe Bedeutung für den Naturschutz zugeordnet werden. Gleichzeitig wird auch der Erholungsfunktion eine hohe

Bedeutung zugesprochen. Bei allen Plänen und Projekten sind diese Belange abzuwägen und in Einklang zu bringen.

Im vorliegenden Fall geht es um die Erweiterung der gewerblichen Nutzung. Aus diesem Grund werden hier die Auswirkungen prinzipiell als verhältnismäßig gering eingestuft. Die Gemeinde hat sich im Zusammenhang mit der Erarbeitung mit den Auswirkungen auf die benannten Schutzgebiete auseinandergesetzt und die Bearbeitungstiefe mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Behandlung der Schutzgebiete erfolgt unter nachfolgendem Punkt 2.3.

#### Fachgutachten

Es liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Plangebiet vor.

#### Flächennutzungsplan

In der wirksamen Fassung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kogel aus dem Jahr 2000 wird der Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann folglich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

#### Landschaftsplan

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung liegt kein Landschaftsplan der Gemeinde Kogel vor.

## **2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte**

#### Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten von nationaler und internationaler Bedeutung. Nachfolgend werden die Schutzgebiete aufgeführt, die umgrenzend der Ortslage vorhanden sind:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2531-303 „Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren (in ca. 30-50 m Entfernung)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2531-401 „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“ (in ca. 50 m Entfernung)
- Naturschutzgebiet (NSG) Nr. 113 „Schaalelauf“ (in ca. 80 m Entfernung)

#### *Natura 2000-Belange*

Zum Thema der Verträglichkeit der Planung mit den Schutzziele der benannten Natura 2000-Schutzgebiete fanden umfangreiche Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Vorbereitung der Entwurfsunterlagen statt. Diese werden nachfolgend behandelt.

#### *Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA)*

In der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (uNB) werden folgende Ausführungen dargestellt:

Im Zusammenhang mit dem SPA wurde im speziellen die Art Weißstorch thematisiert:

- Das hier betrachtete Betriebsgelände befindet sich innerhalb des 2-Kilometer-Radius (420 m zum Änderungsbereich) um einen Weißstorchhorst in der Ortslage Kogel. Der Horst ist somit als Bestandteil des Schutzgebietes zu betrachten.

- Die untere Naturschutzbehörde führt in ihrer Stellungnahme die Besatznachweis aus dem Jahre 2019 an. Die uNB geht weiterhin von der Annahme aus, dass das Plangebiet als kartierte Grünlandfläche als essenzielle Nahrungsfläche des Weißstorches zu betrachten ist.
- Es ist eine Auseinandersetzung mit dem Nahrungshabitatverlust erforderlich.
- Des Weiteren wurde das Erfordernis für mögliche Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.
- Die uNB verweist darauf, dass aufgrund der rückläufigen Bestandszahlen bereits die Beeinträchtigung eines Brutpaares als erheblich einzustufen ist.

#### *Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)*

Im Zusammenhang mit dem GGB geht es im speziellen um Auswirkungen um das Fließgewässer „Schaale“:

- Aus Sicht der uNB sind erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere durch mittelbare Beeinträchtigungen (z. B. Immissionen, Versickerung von Abwässern) nicht auszuschließen.
- Aufgrund dieser Argumentation wurde seitens der uNB ein Verträglichkeitsnachweis gefordert.

#### *Natura 2000 - weiteres Vorgehen*

Die Gemeinde hat sich mit den Forderungen auseinandergesetzt und stellt die nachfolgende Gegenargumentation dar:

Grundsätzlich werden mit der hier behandelten Änderung des Bebauungsplanes die Aspekte behandelt, betrachtet und bewertet, die eine Neuplanung erfahren. Der Änderungsbereich ist im Wesentlichen als Gewerbegebiet (GE) bzw. Industriefläche (GI) ausgewiesen.

Vielmehr erfolgt mit der Änderung des Bebauungsplanes eine Überplanung von drei Grünflächen (P1-3 des Ursprungsplanes).

Bei den Grünflächen handelt es sich zum einen um eine Hecke (P3) am nordwestlichen Rand des Plangebietes und zum anderen um zwei Teilbereiche einer Reihe von Bäumen (P1-2).

Die Änderung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umzusetzen. Diese dient der Zurückhaltung von Volumen bei Leckagen, die oberhalb der Geländeoberkante auftreten. Die Errichtung entsprechender Wälle ist gegenwärtig auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes nicht möglich, da auf den dafür vorgesehenen Flächen die benannten privaten Grünflächen festgesetzt sind.

Aus Sicht der Gemeinde werden durch die geringfügige Erweiterung der Gewerbeflächen bzw. Industrieflächen keine wesentliche Mehrbelastung für das Schutzgebiet hervorgerufen. Ein Verträglichkeitsnachweis wurde im Zusammenhang mit dem Ursprungsplan erarbeitet.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes erfolgte jedoch eine Betrachtung der zusätzlichen Veränderungen im Plangebiet. Darin einbezogen wurde die Berücksichtigung des Weißstorchhorstes sowie die Bedeutung der im Ursprungsplan dargestellten Grünflächen.

Es konnte im Rahmen der Abstimmungen mit der uNB Einigung darüber erzielt werden, dass in Bezug auf den Weißstorch keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen und die Erforderlichkeit einer SPA-Verträglichkeitsprüfung entfällt.

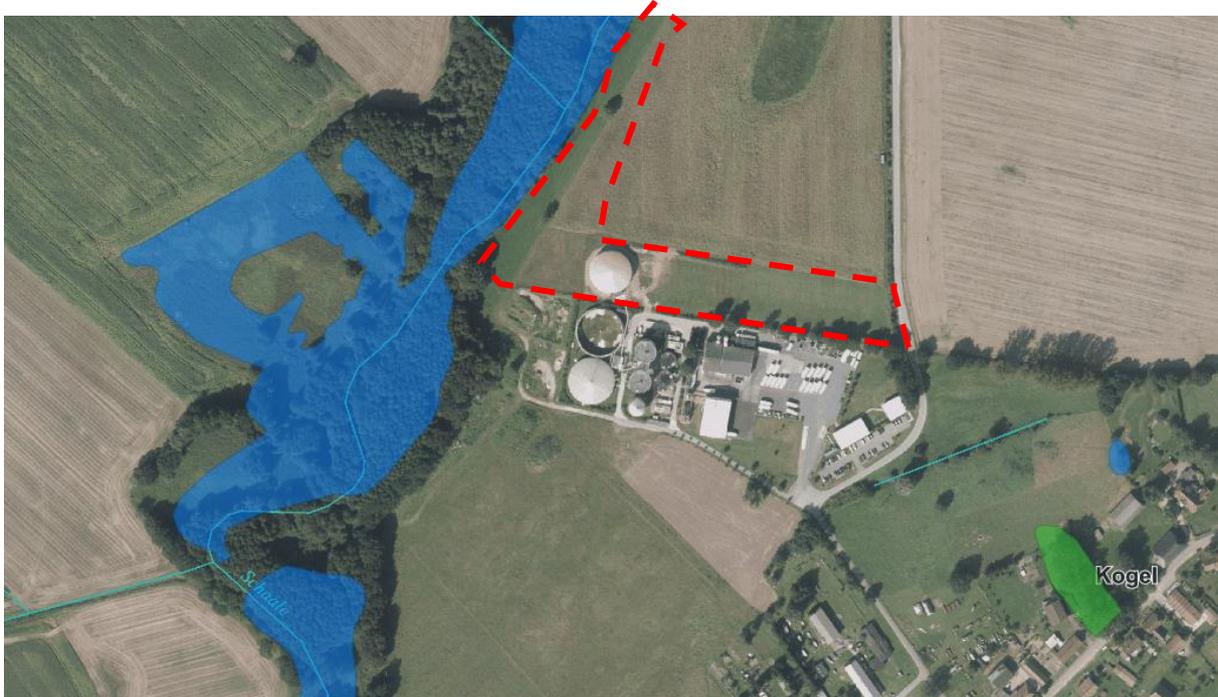
Weiterhin konnten Übereinstimmung erzielt werden, dass unter der Voraussetzung, dass keine Einleitungen in die Schaale erfolgen, keine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist.

### Geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebietes sind keine gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotope vorhanden.

In einem Umkreis von ca. 200 m befinden sich die folgenden gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope (Kartenportal Umwelt M-V, Kartierungsjahr 1996):

- LWL01564 – Abschnitt der Schaale südlich Pamprin – westlich des Plangebietes, Entfernung ca. 60 m
- LWL01630 – Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation, südöstlich des Plangebietes, Entfernung ca. 180 m
- LWL03693 – Naturnahes Feldgehölz, südöstlich des Plangebietes, Entfernung ca. 180 m



Darstellung der geschützten Biotope im Umfeld (200 m) des Plangebietes

Mit der Umsetzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 liegen keine direkten Eingriffe in geschützte Biotopstrukturen vor. Mit der hier behandelten Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Wesentlichen eine Überplanung von kleinteiligen Grünflächen, die Bestandteil der Ursprungssatzung waren.

Die im Ursprungsplan zum Erhalt festgesetzten Bäume müssen im Zuge des Planverfahrens gefällt werden. Die Verlegung der Baugrenze im Nordwesten und im Süden des Plangebietes an den äußeren Rand des Geltungsbereiches ist erforderlich, um die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV) umzusetzen.

Ein geringfügiges Heranrücken der Bebauung an die südöstlich bzw. westlich befindlichen Biotopstrukturen wird mit der Planung ermöglicht, diese sind allerdings durch die bereits gewerblich genutzten Flächen der ReFood GmbH & Co. KG abgeschildert sowie durch die umliegenden Landwirtschaft- und Grünlandflächen beeinträchtigt, so dass keine weitere Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Gemäß § 20 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, unzulässig. Die Gemeinde Kogel sieht diese jedoch durch die hier betrachtete Änderung nicht gegeben.

Das zu betrachtende naturnahe Feldgehölz sowie das stehende Kleingewässer befinden sich aktuell angrenzend an den Siedlungsraum. Der überwiegende Teil des hier betrachteten Änderungsbereiches ist im Ursprungsplan bereits als Gewerbefläche ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen sowie der erforderlichen Umsetzung der AwSV, welche ungewollte Verunreinigungen der Schaale und umgebenden Bereichen verhindert, kann hier aus Sicht der Gemeinde kein Ausnahmetatbestand des § 20 NatSchAG M-V gesehen werden.

Wenngleich mit der Umsetzung der Planungsziele die Entfernung von Grünflächen verbunden ist, werden angrenzend an den Änderungsbereich und die hochwertigen Grünstrukturen entlang der Schaale Pufferstrukturen geschaffen. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V wird aufgrund der benannten Argumentation nicht für notwendig erachtet.

### **3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **3.1 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung**

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen auf Grundlage der im § 2 Absatz 4 BauGB benannten Aspekte. Demnach wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ermittelt werden. Nachstehend erfolgt eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) schutzgutbezogen. Im Anschluss wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung dargestellt. Ebenso wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben und bewertet.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 (Ursprungsplan) sind drei private Grünflächen dargestellt. Auf den beiden Flächen, die sich direkt nördlich an das vorhandene Betriebsgelände anschließen, befinden sich 16 Laubbäume. Diese können mit Umsetzung des Planungszieles nicht mehr als zu erhaltend festgesetzt werden. Auf der dritten Grünfläche, die sich im Westen des Plangebietes befindet, ist laut Ursprungsplan eine zweireihige Hecke vorgesehen, die den Gärrestbehälter umschließen sollte. Aktuell ist dort artenarmes Dauergrünland zu finden.

## **3.2 Schutzgut Mensch**

### Bewertungskriterien

- Lärmimmissionen
- Visuelle Wahrnehmung
- Erholungsnutzung
- Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

### Basisszenario

Für den Menschen werden Auswirkungen einer Planung bedeutsam, wenn sich Auswirkungen auf sein Wohnumfeld und/oder die Erholungsfunktion in der Landschaft ergeben.

Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 sollen die Grünflächen inklusive der dort vorhandenen Bäume, die sich im Norden der ReFood GmbH & Co. KG befinden, überplant werden.

Im Umfeld des Plangebietes werden die Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Östlich und südöstlich grenzt die Ortslage Kogel an. Westlich des Plangebietes befinden sich Waldbereiche, die sich entlang der Schaale erstrecken.

### Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

#### *Lärmimmissionen*

Durch die Betriebserweiterung entstehen primär keine zusätzlichen gravierenden störenden Immissionen. Der innerörtliche Verkehr wird durch die geplanten Bauvorhaben nicht signifikant steigen und stellt daher keine unzulässige Beeinträchtigung dar.

#### *Visuelle Wahrnehmung*

Der Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage Kogel. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 250-300 m. Nördlich und östlich sowie teilweise westlich grenzen Ackerflächen bzw. andere landwirtschaftliche Nutzflächen an den Änderungsbereiche an. Im südlichen Anschluss befindet sich das bestehende Betriebsgelände der Firma ReFood. Westlich des Betriebsgeländes verläuft die Schaale.

#### *Erholungs- und Freizeitnutzung*

Mit Beeinträchtigungen durch Immissionen ist durch den vorhandenen Betrieb (Geruchs- und Geräuschimmissionen durch die Anlage, LKW-Verkehr) bereits vor der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 zu rechnen.

Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 werden keine neuen oder abweichenden Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes getroffen. Die gutachterlich ermittelten Grenzwerte für Lärm- und Geruchsmissionen aus dem Ursprungsplan gelten weiterhin.

Die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsgebundene Erholung sowie für die Freizeitnutzung erfährt mit der hier betrachteten Planung keine Änderung.

#### *Sonstige Immissionen*

Während der Baumaßnahmen kann es zu Beeinträchtigungen durch Staub- oder andere Luftschadstoffe kommen. Da diese Immissionen nur temporär, also während der

Bauphase, auftreten, sind diese von den Anwohnern zu tolerieren und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

#### *Altlasten*

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

#### Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die bestehenden Aktivitäten auf dem Betriebsgelände weiter durchgeführt werden. Bestehende Beeinträchtigungen werden durch die geringfügige Erweiterung nicht bzw. kaum verstärkt.

#### Bewertung – Schutzgut Mensch

Insgesamt geht die Gemeinde davon aus, dass es durch die Planung nicht zu beträchtlichen negativen Auswirkungen auf die vorhandene Wohnbebauung innerhalb der Ortslage Kogel kommen wird, da sie bereits durch den bestehenden Betrieb der Firma ReFood vorbelastet ist. Es kann von der Wahrung gesunder Wohnverhältnisse ausgegangen werden.

### **3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt**

#### Erfassung des Baumbestandes

Gemäß Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 ist der Bestand an geschützten Bäumen auf Grundlage von Vermessungen und eigenen Erhebungen für das Plangebiet zu erfassen.

Im südlichen Bereich des Geltungsbereiches, direkt nördlich angrenzend an das vorhandene Betriebsgelände, befinden sich 16 Laubbäume (Westliche Balsam-Pappel, Eiche, Hasel), die im Zuge der Betriebserweiterung entfernt werden müssen. Einige der Laubbäume sind gemäß § 18 NatSchAG M-V unter Schutz gestellt. Die im südwestlichen Bereich des Plangebietes vorhandenen Eichen sind bereits im Ursprungsplan als künftig fortfallend gekennzeichnet und werden von der Planung der 1. Änderung nicht berührt. Sie befinden sich außerhalb der im Ursprungsplan festgesetzten privaten Grünflächen.

Mit der Umsetzung der Planungsziele können die Bäume entlang der südlichen Grenze des derzeit genutzten Betriebsgeländes nicht sinnvoll erhalten werden.

Parallel mit der Erarbeitung des Entwurfes wird ein entsprechender Ausnahmeantrag für die Fällung der Bäume bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht.

Die Gemeinde zielt auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V ab, wonach die Naturschutzbehörde einen Ausnahme zulassen kann, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Im Wesentlichen geht es um den geregelten Ablauf der Betriebsprozesse.

#### Geschützte Pflanzen

Das Vorhaben der vorliegenden Planung ist nicht geeignet, um relevante Auswirkungen auf die Artengruppe der Pflanzen auszuüben, da im Siedlungsraum bzw. in

unmittelbarem Anschluss an die Siedlung generell von einer geringen artenschutzrechtlichen Relevanz auszugehen ist. Durch fehlende Habitatstrukturen können Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Artengruppe Pflanzen eindeutig ausgeschlossen werden, da es sich um einen anthropogen stark vorgeprägten Bereich handelt. Die weitere Analyse projektbedingter Wirkungen und deren Erheblichkeit für die geschützte Flora entfällt.

#### Artenschutzrechtliche Betrachtung

Zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) in Form einer Potentialabschätzung erarbeitet. Dieser AFB ist als Anlage diesem Dokument beigelegt.

### **Relevante Projektwirkungen auf artenschutzrechtliche Belange**

Unter Beachtung der Fallkonstellationen (Punkt 7.1 bis 7.7) der „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern werden nachfolgende Eingriffswirkungen abgearbeitet:

#### ➤ Gebäudeabbruch

Innerhalb des Plangebietes sind keine Gebäude vorhanden und somit ist kein Gebäudeabbruch vorgesehen.

#### ➤ Beseitigung von Bäumen, Hecken und Buschwerk

Im südlichen Bereich des Plangebietes ist eine Baumreihe (Eichen und Pappeln) vorhanden, die im Zuge der Erweiterung des Betriebsgeländes entfernt werden muss.

#### ➤ Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern

Innerhalb des Plangebietes sind keine fließenden und stehenden Gewässer vorhanden.

#### ➤ Umnutzung von Flächen

Der Änderungsbereich befindet sich im direkten Anschluss an das bestehende Betriebsgelände der ReFood GmbH & Co. KG. Somit sind schwerpunktmäßig die Entfernung der Gehölze zu beachten. Ebenso wurde der Verlust von Grünland betrachtet und bewertet.

#### ➤ Lärm

Durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 wird von keiner Erhöhung der Lärmemission ausgegangen, da lediglich die bestehenden Grünflächen zu Gunsten der Erweiterung des vorhandenen Gewerbe- und Industriegebietes weichen müssen.

Da aufgrund der bestehenden anthropogenen Vorbelastungen nur mit unempfindlichen Arten des Siedlungsraumes zu rechnen ist, ist auch eine potentiell zusätzliche Lärmbelastung als zu vernachlässigbar einzuschätzen.

➤ **Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen**

Mit der Umsetzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung der Gefahr des Tötungsrisikos/Kollision im Straßenverkehr.

### **Maßnahmen zur Vermeidung**

Im Ergebnis der Potentialabschätzung werden folgende Festsetzungen bzw. Hinweise in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die Gehölz- und Vegetationsbeseitigung bzw. der Abbruch von Gebäuden sowie bauvorbereitende Maßnahmen oder Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutzeit, d.h. innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar auszuführen, sodass weder aktuell genutzte Niststätten noch die Gelege der potentiell vorkommenden Brutvögel zerstört werden.

### **Gesetzliche Grundlagen - Artenschutz**

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf Stock zu setzen. Nicht zu erhaltende Gehölze müssen somit außerhalb dieser Zeit entfernt werden.

Gemäß § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Biologische Vielfalt

Die vorhandenen Biotoptypen wurden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ erfasst. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (Kap. 5.3) erfolgt eine genauere Bestandsbeschreibung der einzelnen Biotoptypen.

Neben den wenigen Einzelbäumen besitzt der Änderungsbereich eine eher geringe biologische Vielfalt durch die Ausprägung als intensiv genutztes Grünland. Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich unter Beachtung der genannten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt.

### 3.4 Schutzgut Boden

#### Bewertungskriterien

- Filter- und Pufferfunktion
- Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Wertvoller Boden, Kulturgut
- Anthropogene Beeinträchtigungen
- Altlasten

#### Basisszenario

Im Natur- und Landschaftshaushalt und Stoffkreislauf hat das Schutzgut Boden wesentliche Funktionen. Er übernimmt das Filtern, Speichern, Puffern und die Umwandlung verschiedenster Stoffe und ist für Bodentiere, Mikroorganismen sowie für Pflanzen und deren Wurzeln Lebensraum. Die Eigenschaften des Bodens (Substrat, Humusgehalt und Hydromorphie) sind wesentlich für die Ausprägung der natürlich auftretenden Vegetation.

Hinzu kommt laut § 2 BBodSchG die Bedeutung des Bodens für den Menschen als Produktionsgrundlage für dessen Ernährung, als Standort für die Besiedelung und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

In der LINFOS-Datenbank sind für den Bereich Kogel folgende Bodentypen verzeichnet: Sand-Braunerde; Sandersande, ohne Wassereinfluss, eben bis kuppig.

Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) wird die Schutzwürdigkeit des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers für das Plangebiet als „Bereiche mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt. Im Geltungsbereich befinden sich regional weit verbreitete, durch Nutzung veränderte Böden.

#### Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die natürliche Bodenstruktur und stoffliche Zusammensetzung sind durch die bereits anthropogen beeinträchtigte Ortslage sowie dem Industrie- und Gewerbegebiet verändert. Die maßgeblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden entstehen durch dauerhafte Bodenversiegelungen bzw. Überbauung. Zusätzlich zu der Beeinträchtigung durch Versiegelung/Überbauung kann es zu Beeinträchtigungen durch Bodenauftrag und -abtrag sowie zum Funktionsverlust des Bodens kommen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

Der überwiegende Teil des hier betrachteten Änderungsbereiches ist bereits als Gewerbefläche ausgewiesen. Es kommt mit der Änderung zu einer relativ kleinflächigen Überplanung von Grünflächen.

Mit dem Entwurf erfolgte eine Detaillierung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Dabei werden nun mit dem Entwurf umfangreiche Grünflächen in den Geltungsbereich einbezogen. (siehe Kapitel 5)

Die Wirksamkeit der Bodenfunktion nach § 2 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) innerhalb des Änderungsbereiches, unter Berücksichtigung vorhandener Beeinträchtigungen, sind nachfolgend zusammengefasst:

Tabelle: Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG und ihre Wirksamkeit im Plangebiet

| Bodenfunktion nach § 2 BBodSchG  | Wirksamkeit im Untersuchungsgebiet   |
|--|--|
| 1. Natürliche Funktion als   |  |
| a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen  | Die Lebensraumfunktion für Tiere ist auf und im Boden im Bereich der bestehenden Bodenversiegelungen und teilweise verdichteten Bodenbereichen deutlich eingeschränkt.<br>Den derzeit überwiegend als Grünland genutzten Flächen kommt aus artenschutzfachlicher Sicht eine geringe Bedeutung zu. Das intensiv genutzte Grünland stellt keinen wesentlichen Lebensraum für geschützte Tierarten dar. |
| b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen  | Durch das vorhandene sandige Substrat ist die Speicherkapazität für Wasser gering. Ebenso ist der Nährstoffgehalt der Bodenart als gering einzustufen.   |
| c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbau- medium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers | Generell verfügen sandige Substrate über gute mechanische Filtereigenschaften. Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sind durch das sandige Substrat auch ohne Vorbelastungen nur eingeschränkt wirksam.   |
| 2. Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte   | Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Denkmale bekannt.  |

Als dritte Bodenfunktion werden im BBodSchG die Nutzungsfunktionen aufgezählt. Diese wurden nicht berücksichtigt, da sie nicht der Einschätzung der ökologischen Bodenqualität dienen und zudem im gesamten Plangebiet nicht von Belang sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Änderungsbereiches keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung  
Ohne die Durchführung der Maßnahmen würden die Grünflächen im aktuellen Bestand bestehen bleiben. Die mit dem Ursprungsplan vorgesehene Nutzung könnte jedoch aufgrund der Bestimmungen der AwSV nicht umgesetzt werden.

### Bewertung – Schutzgut Boden

Mit der Aufstellung der hier betrachteten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 steht die Umsetzung dieser Planungsziele unter Beachtung der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen im Vordergrund.

Unter Berücksichtigung des notwendigen Ausgleiches für den Verlust der kleinflächigen Grünflächen ist mit keinen verbleibenden gravierenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu rechnen.

## **3.5 Schutzgut Wasser**

### Bewertungskriterien

#### *Grundwasser*

- Verschmutzungsgefahr des Grundwassers
- Grundwasserneubildung, -dynamik
- Grundwasserbeschaffenheit

#### *Oberflächengewässer*

- Selbstreinigungsfunktion der Oberflächengewässer
- Lebensraumfunktion der Gewässer und ihrer Uferbereiche
- Gewässerbeeinträchtigungen durch ufernahe Nutzung

#### *Trinkwasserschutzzone*

- Schutzstatus

#### *Hochwasserschutz*

- Schutzstatus

### Basisszenario

#### *Grundwasser*

Der Grundwasserflurabstand wird in der LINFOS-Datenbank mit  $\leq 2$  m angegeben. Die Grundwasserressourcen werden teilweise als genutztes Dargebot Beregnung aber auch als genutztes Dargebot Brauchwasser beschrieben. Im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches ist die Grundwasserressource als potentiell nutzbares Dargebot guter Gewinnbarkeit und Qualität dargestellt.

Dem Gebiet des Geltungsbereiches wird nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit zugeordnet.

#### *Oberflächengewässer*

Innerhalb des Änderungsbereiches selbst befindet sich kein Oberflächengewässer. Das Fließgewässer Schaale befindet sich in westliche Richtung in ca. 100 m Entfernung. Die Schaale ist Teil eines Natura 2000-Gebietes.

#### *Trinkwasserschutzzone*

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb einer Trinkwasserschutzzone.

#### *Hochwasserschutz*

Die hier betrachtete Planung befindet sich außerhalb von Hochwasserschutzzonen.

### Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

#### *Grundwasser*

Weil Gärsubstrate zur Gewinnung von Biogas nach der AwSV als allgemein wassergefährdend gelten, ist bei auf den GE- und GI-Gebieten anfallendem Wasser eine besondere Sorgfalt erforderlich. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen. Das Grundstück besitzt eine eigene Kleinkläranlage für die Abwasserentsorgung. Das anfallende Schmutzwasser ist dem Abwasserzweckverband „Sude-Schaale“ durch Abholung zu überlassen. Nachweislich unbelastetes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen.

Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Im Plangebiet anfallendes Schmutzwasser (kommunales und gewerbliches) ist in Ermangelung eines öffentlichen Schmutzwasserkanals durch den Vorhabenträger vor Einleitung in das Grundwasser normgerecht zu reinigen. Dazu sind gegebenenfalls vorhandene Kläranlagen zu erweitern bzw. neue zu errichten. Veränderungen sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen und ggf. neu zu beantragen.

#### *Oberflächenwasser*

Eine Einleitung von Wasser in die Schaale ist im Zusammenhang mit der hier betrachteten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 nicht vorgesehen. Die untere Naturschutzbehörde vorsorglich daraufhin, dass die Einleitung in die Schaale eines naturschutzrechtlichen Ausnahmeantrages bedarf.

Aufgrund der Unterschutzstellung der Schaale als Teil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist der Erhalt der Wasserqualität von entscheidender Bedeutung. Unter der Voraussetzung, dass im Zusammenhang mit der hier betrachteten Bebauungsplanänderung keine Einleitungen in die Schaale erfolgen, wird von Seiten der uNB zugestimmt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Die Umsetzung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit gefährdeten Stoffen (AwSV) dient nicht zuletzt dem Gewässerschutz. Leckagen usw. in angrenzende Gewässer sollen durch die Errichtung von Wällen bzw. Mauern verhindert werden.

#### Zusammenfassung- Schutzgut Wasser

Aufgrund der soeben dargestellten Argumentation wird von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ausgegangen.

### **3.6 Schutzgut Fläche**

#### Bewertungskriterien

- Größe der zusammenhängenden Freiflächen
- Naturnähe der Freiflächen
- Belastung der Freiflächen durch Lärm und Luftschadstoffe
- Flächenverbrauch

#### Basisszenario

Mit der hier betrachteten Änderung des Bebauungsplanes geht es im Wesentlichen um die geringfügige Erweiterung von bereits im Ursprungsplan ausgewiesenen Gewerbeflächen. Die Erweiterung der Baugrenzen und damit der Wegfall der im Ursprungsplan festgesetzten Grünflächen ist aufgrund der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit gefährdeten Stoffen (AwSV) notwendig.

Dabei kommt es durch die Erweiterung des Betriebsgeländes zu weiteren Versiegelungen. Im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich bereits ein Gärrestbehälter. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha.

#### Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Unter Berücksichtigung einer erhöhten Nachfrage nach umweltschonenden Energieformen erscheint die geringfügige Flächenerweiterung des Betriebsgeländes sinnvoll und zielführend.

### Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Aufgrund der notwendigen Umsetzung der AwSV ist eine Umsetzung wie im Ursprungsplan vorgesehen, nicht mehr möglich. Die effektive Erweiterung des Betriebsgeländes wäre somit unterbunden. Der Änderungsbereich würde wahrscheinlich weiterhin als Rasenfläche genutzt.

### Bewertung – Schutzgut Fläche

Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes und die damit verbundene Beseitigung von Grünstrukturen kommt es geringfügig zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch. Dieser Flächenverbrauch wird als verhältnismäßig gering eingeschätzt. Die Höhe des Eingriffs durch die potentielle Neuversiegelung sowie der dafür zu treffende Ausgleich werden im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bilanziert. Durch die Lage im direkten Anschluss an die vorhandene Industrie- und Gewerbenutzung wird eine zusätzliche Zerschneidung von offener Landschaft bzw. Fläche vermieden.

Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Mit der Ergänzung des bestehenden Gewerbestandortes ergeben sich geringere Eingriffe in das Schutzgut Fläche als bei der Ausweisung eines neuen Standortes. Bestimmte Infrastruktureinrichtungen müssen so nicht doppelt hergestellt werden. Der Änderungsbereich ist bereits im Rahmen des Ursprungsplanes als Gewerbefläche ausgewiesen. Der zusätzliche Flächenverbrauch, verbunden mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes, wird als gering eingeschätzt.

## **3.7 Schutzgut Luft und Klima**

### Bewertungskriterien

- Veränderung des Klimas
- Veränderung der lufthygienischen Situation
- Vegetation als klima- und lufthygieneregulierende Faktoren
- Klimawandel

### Basisszenario

Der Gemeinde Kogel ist dem gemäßigten, maritim geprägten Binnenplanarklima zuzuordnen. Die jährlichen Niederschlagshöhen liegen im Durchschnitt deutlich über 600 mm. Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen werden mit dem von West nach Ost abnehmenden atlantischen Einfluss geringer. Ebenso nimmt die mittlere Temperatur des kältesten Monats nach Osten ab.

Es erfolgt eine bisher mittlere regionale Grundbelastung mit Luftschadstoffen (A 24) sowie lokale teilweise temporäre Emissionen.

### Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf das Klima sind nur im kleinklimatischen Bereich durch die Veränderung vorhandener Strukturen zu erwarten, denn eine bereits bebaute Ortslage sowie

ein kleinflächiges Industrie- und Gewerbegebiet besitzt eine geringe Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftproduktion. Überschreitungen gesetzlich zulässiger Immissionen sind im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung  
Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit gefährdeten Stoffen (AwSV) dient der Eindämmung von schädlichen Umweltauswirkungen.

ReFood sammelt in Deutschland jährlich circa 500.000 Tonnen Lebensmittelreste ein. Aus diesem nachhaltigen Rohstoff entstehen in eigenen Biogasanlagen Strom und Wärme für derzeit knapp 50.000 Haushalte und ersetzen damit Energie aus Atomkraft und Steinkohle.

Im Hinblick auf die Erweiterung der Nutzung von erneuerbaren Energien ist von Seiten des Klimaschutzes eine Nichtdurchführung aus Sicht der Gemeinde nicht relevant.

#### Bewertung – Schutzgut Klima und Luft

Mit der vorliegenden Planung werden keine Eingriffe in das Schutzgut Luft und Klima geplant, die den aktuellen Zustand dauerhaft negativ beeinflussen könnten.

### **3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

#### Bewertungskriterien

- Vorhandensein schützenswerter oder geschützter Kultur- und Sachgüter

#### Basisszenario

Innerhalb des Plangebietes sind zwei Bodendenkmale sowie angrenzend zwei weitere Bodendenkmale bekannt, deren Abgrenzung in der Planzeichnung übernommen wurde. Die Überschneidungen mit dem Bodendenkmalen betreffen nur kleinere Bereiche am Rand des Änderungsbereiches.

#### Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die geringfügige Erweiterung des Plangebietes werden die Bodendenkmale nicht berührt. Eine vorhabenspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege MV rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung  
Bei Nichtdurchführung der Planung wäre keine Beeinträchtigung der Bodendenkmale anzunehmen.

### Bewertung Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Abgesehen von den benannten Bodendenkmälern sind keine weiteren Sach- und Kulturgüter bekannt. Eine weitere Betrachtung des Schutzgutes ist somit nicht erforderlich. Die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

## **3.9 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

### Bewertungskriterien

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Natürlichkeit
- Charakter/Erkennbarkeit
- Erholung

### Basisszenario

#### *Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Natürlichkeit*

Als Landschaftsbild wird die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft als Teil der Erdoberfläche in seiner räumlichen sowie zeitlichen Variabilität bezeichnet. Es ergibt sich aus der Art der Ausprägung der Landschaftselemente und deren Zusammenstellung. Die Einschätzung der Landschaftsbildeinheiten unterliegt folgenden Bewertungskriterien:

#### Vielfalt:

- Vorhandensein landschaftsgliedernder Strukturelemente, auftretende Landnutzungsformen, Reliefvielfalt

#### Eigenart und Schönheit:

- Vorkommen gebietsspezifischer Landschaftselemente, landschaftstypische natürliche Erscheinungen und Strukturen, sinnlich wahrnehmbare Wirkungen ausgehend vom Relief, vom Wasser, von der Vegetation, von der Bebauung und der Nutzung

#### Natürlichkeit:

- Vorhandensein von Biotopstrukturen der traditionellen Kulturlandschaft, Interpretation der Eingriffs- und Flächennutzungsintensität des Menschen, Wahrnehmung und Bewertung technischer Landschaftsbestandteile

Eine Beschreibung der Charakteristik des Plangebietes ist im nächsten Punkt dargestellt. In Bezug auf die hier dargestellten Kriterien lassen sich für das Plangebiet folgenden Aussagen zusammenfassen:

#### Vielfalt

Der Änderungsbereich ist aktuell überwiegend als monotone Rasenfläche ausgebildet. Einige Einzelbäume grenzen das derzeitige Betriebsgelände ab. Des Weiteren befindet sich innerhalb des Änderungsbereiches ein Gärrestebehälter. Aufgrund der verhältnismäßig monotonen Ausstattung wird die Vielfalt des Plangebietes als gering eingestuft.

#### Eigenart und Schönheit

Der Änderungsbereich befindet sich am nordwestlichen Ortseingang der Siedlungslage von Kogel. Dominierend wirkt das bestehende Betriebsgelände das Landschaftsbild. In der Umgebung der Ortslage prägen landwirtschaftlichen Nutzflächen, zumeist

Acker, das Landschaftsbild. Aufgrund der dominierenden Wirkung der vorhandenen Gewerbefläche wird die Eigenart und Schönheit als stark beeinträchtigt eingeschätzt.

#### Natürlichkeit

Biotopstrukturen mit einer höheren Natürlichkeit sind im Bereich der Schaale in einer Entfernung von ca. 95 m vorhanden. Der Änderungsbereich selbst ist anthropogen vollständig überformt. Die Rasenfläche wird regelmäßig gemäht. Außerdem ist mit der Errichtung des ersten Gärrestbehälters die anthropogene Überprägung etabliert.

#### *Charakter/Erkennbarkeit*

Der Änderungsbereich umfasst die Erweiterungsfläche des Biogas-Betriebes ReFood GmbH & Co. KG, die sich nördlich an den vorhandenen Betrieb anschließt. Die bestehenden privaten Grünflächen sind mit dem Planungsziel der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht vereinbar und die vorhandenen Bäume nicht zu erhalten.

Die umgebenden Bereiche sind durch landwirtschaftliche Nutzung (Acker + Grünland), durch Siedlungsbereiche sowie durch den angrenzenden Erlenbruch mit durchfließender Schaale geprägt.

Gemäß GLRP WM liegt Kogel in einem Gebiet mit hoher bzw. sehr hoher Schutzwürdigkeit der landwirtschaftlichen Freiräume.

Für den hier betrachteten Änderungsbereich besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der grundsätzlich die Errichtung von Gewerbeflächen ermöglicht.

Mit der hier betrachteten Planung werden im Wesentlichen drei Grünflächen überplant. Es erfolgt eine Verbesserung durch die Ausweisungen von Ausgleichsflächen im unmittelbaren Anschluss an den Änderungsbereich. Der Ortseingang ist bereits durch das Betriebsgelände geprägt.

Aktuelle Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind durch die bestehenden gewerblichen Anlagen gegeben. Die überwiegend kurzrasigen Flächen des Änderungsbereiches sind von geringerer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Einige Einzelbäume bilden derzeit die visuelle Grenze des aktuellen Betriebsgeländes.

#### *Erholung*

Der Änderungsbereich besitzt aktuell keine Funktion für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

#### Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 ergeben sich nur geringe Veränderungen in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild. Das Plangebiet selbst stellt sich eher als stark überprägter Landschaftsbildbereich mit anthropogenen Beeinträchtigungen dar. Bezüglich des Ortsbildes erfolgen keine signifikanten Änderungen. Es erfolgt angrenzend zum bestehenden Betriebsgelände der ReFood GmbH & Co. KG eine geringfügige Erweiterung, indem die vorhandenen Grünstrukturen weichen und die Baugrenzen im Nordwesten und im Süden des Plangebietes an den äußeren Rand des Geltungsbereiches verlegt werden. Diese Veränderungen werden als eher gering und damit nicht erheblich eingestuft.

### *Charakter/Erkennbarkeit*

Bereits mit dem Ursprungsplan wurde eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung innerhalb des Änderungsbereiches vorgesehen. Somit erfolgte eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Es werden folgende Aussagen getroffen:

*Der Bebauungsplan ruft durch Bebauung Veränderungen des Landschaftsbildes hervor. Bei den Hallen kann es bei weißen oder glänzenden Außenwandverkleidungen zu störenden Lichtreflexionen kommen. Im Bebauungsplan sollte mindestens ein Remissionswert vorgegeben werden und eine Abschirmung ist vorzusehen.*

*Bewertung des Landschaftsbildes: Landschaftsraum mit insgesamt mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, örtliche Vorbelastungen durch Bebauung. Östlich und südlich hohe bis sehr hohe Bedeutung.*

*Es handelt sich um einen Standort mit Vorbelastungen. Für die zu errichtenden Gebäude (Werkhallen) ist eine maximale Höhe über Höhenbezugspunkt anzuraten. Eine Abschirmung ist vorzusehen.*

*Erhebliche Auswirkungen werden im Ursprungsplan nicht gesehen.*

Aus Sicht der Gemeinde Kogel ändern sich die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild mit der hier angestrebten Änderung des Bebauungsplanes nicht wesentlich. Zum überwiegenden Anteil grenzt die Baugrenze am nördlichen Rand des Geltungsbereiches direkt an die umgebende Landschaft. Wenngleich die geplante Heckenpflanzung an der nordwestlichen Grenze mit der hier betrachteten Änderung des Bebauungsplanes nicht erhalten werden kann, werden Ausgleichsstrukturen im direkten räumlichen Anschluss außerhalb des Plangebietes geschaffen.

### *Erholung*

Die Erholungsnutzung bleibt mit der Umsetzung der Planung unverändert.

### Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Das Orts- und Landschaftsbild bliebe bei der Nichtdurchführung der Planung unberührt. Die Prägung durch den Gewerbebetrieb im aktuellen Ausmaß wird bereits als Störung wahrgenommen.

### Bewertung - Orts- und Landschaftsbild

Die nun durch die Umsetzung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) notwendige Umwallung schafft eine klare räumliche Trennung zwischen der umgebenden Landschaft und den Gewerbeflächen. Die Ergänzung der Bebauung wird nicht als gravierend angesehen, zumal grundsätzlich eine Bebauung in diesem Bereich möglich war. Der Wirkung der im Ursprungsplan festgesetzten Grünflächen ist im Hinblick auf die Verbesserung des Landschaftsbildes eine eher geringe Bedeutung zuzuordnen. Die Grünflächen 1 und 2 befinden sich in zentraler Lage innerhalb der geplanten Gewerbeflächen und gliedern damit die Fläche auf, bieten aber keine abschirmende Wirkung nach außen. Des Weiteren hat die Heckenpflanzung in nord- und westliche Richtung keine Abschirmwirkung gegenüber besiedelten bzw. frequentierten Bereichen. Die nördliche und westliche Heckenpflanzung der Ursprungsplanung war aufgrund der zulässigen Traufhöhe von 17 m nicht geeignet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Aufgrund der dargestellten Argumentation werden die Auswirkungen im Rahmen der hier betrachteten 1. Änderung des Bebauungsplanes als gering eingestuft.

### **3.10 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter**

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. Umweltfachliche Entwicklungsziele und Wirkungen auf die Schutzgüter können sich gegenseitig sowohl positiv als auch negativ verstärken oder abschwächen.

Maßgeblich für die Planung ist die potentiell zusätzliche Versiegelung. Der Boden interagiert mit seinen spezifischen Funktionen des Wasserhaushaltes. Ebenso bestehen Wechselwirkungen des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Diese fallen jedoch aufgrund der anthropogen beeinflussten Ortslage inklusive des Industrie- und Gewerbebetriebes eher gering aus. Zudem sind die Auswirkungen in Bezug auf den Flächenverbrauch unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Ursprungsplanes als gering einzustufen.

Aufgrund der bestehenden starken anthropogenen Überformung sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern generell als gering einzuschätzen. Die Wechselwirkungen, wie beispielsweise zwischen Bodenversiegelung und Versickerungsfähigkeit sowie Verlust an Lebensraum, wurden bereits im Rahmen der Schutzgutabarbeitung berücksichtigt.

### **3.11 Störfälle**

Bei dem Betrieb ReFood GmbH & Co. KG handelt es sich gemäß der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV, um einen Störfallbetrieb. Störfallverhindernde und störfallauswirkungsbegrenzende Vorkehrungen, wie sie das Immissionsschutzrecht fordert, sind durch den Betreiber anzuwenden.

Als Abstandsempfehlung für Biogasanlagen ergibt sich in Anwendung der Leitfäden KAS-18 und KAS-32 ein Achtungsabstand von 200 m bis 250 m. Der Siedlungsbereich mit Wohnbebauung in der Ortslage Kogel hält einen Abstand von ca. 300 m. Es wird ein ausreichender Abstand eingehalten.

### **3.12 Zusammenfassung Umweltauswirkungen**

Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 unterstützt die Gemeinde Kogel die ReFood GmbH & Co. KG in ihrer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung. Grundsätzlich ist eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung bereits mit der Ursprungsplanung vorgesehen. Die Änderung wird insbesondere durch die Umsetzung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) notwendig. Mit Hilfe der Planungen wird das Ziel verfolgt, die bestehenden Grünflächen zu Gunsten der Erweiterung der vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete zu überplanen. Entsprechend müssen die vorhandenen Grünstrukturen

weichen und die Baugrenzen im Nordwesten und im Süden des Plangebietes an den äußeren Rand des Geltungsbereiches verlegt werden.

- Flächeninanspruchnahme: Es handelt sich um überwiegend bereits als Gewerbeflächen ausgewiesene Bereiche. Von naturschutzfachlicher Beachtung ist die Überplanung von innerhalb des Ursprungsplanes festgesetzten Grünflächen.
- Versiegelung: Durch die geplante Erweiterung der ReFood GmbH & Co. KG kommt es potentiell zu zusätzlichen Versiegelungen. Die Beeinträchtigungen bzw. der Verlust von Bodenfunktion und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate wird als gering eingeschätzt.
- Verlust von Teillebensräumen: Durch die Erweiterung kommt es zu Verlusten von hauptsächlich anthropogen beeinträchtigten Grünlandstrukturen sowie Baumhabitaten mit einer geringen Bedeutung in Bezug auf den Artenschutz. Die potentiell vorkommenden Brutvögel sind nicht an vorhandene (Baum-)Strukturen gebunden, da sie jährlich ihren Neststandort wechseln.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Vorhaben der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kogel die Entwicklung des Umweltzustandes des planungsrelevanten Bereiches nicht erheblich negativ beeinflusst wird.

#### **4. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand**

##### **4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung**

###### Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 ist in der Gemeinde Kogel die Betriebserweiterung der Firma ReFood GmbH & Co. KG vorgesehen. Die Verkehrswege bleiben im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes von Baumaßnahmen ausgenommen. Abrissarbeiten sind nicht vorgesehen.

###### Nutzung von natürlichen Ressourcen

Mit der Änderung des hier betrachteten Bebauungsplanes geht es in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen um den Verlust von drei Grünflächen. Es handelt sich hierbei um relativ kleinflächige Gehölzstrukturen von Einzelbäumen entlang des bestehenden Betriebsgeländes und eine Heckenpflanzung an der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches. Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches ist bereits als Gewerbefläche aufgewiesen.

Die Erschließungsstraße zum Betriebsgelände „Dorfstraße“ bleibt erhalten, von dort ist der Zugang zur Erweiterungsfläche möglich. Im Ergebnis werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.

###### Art und Menge an Emissionen

Nach Einschätzung der Gemeinde Kogel rufen die Ziele der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 keine weiteren signifikanten Beeinträchtigungen durch Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlungen hervor, als im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 bereits genannt. Die gutachterlich ermittelten Grenzwerte aus dem Ursprungsplan gelten weiterhin.

#### Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Maßgaben der in der Gemeinde Kogel bestehenden Abfallentsorgung sind einzuhalten. Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 werden keine neuen oder abweichenden Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung getroffen.

#### Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt

Mit der Umsetzung der Planung sind keine hervorzuhebenden Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

Ebenso besteht keine Betroffenheit/kein Risiko für das kulturelle Erbe.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind zwei Bodendenkmale (geringfügige Überschneidung mit dem Geltungsbereich) sowie angrenzend zwei weitere Bodendenkmale bekannt. Beeinträchtigungen werden mit der Änderung des Bebauungsplanes nicht hervorgerufen.

Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Bedingung gebunden:

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege MV rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

#### Kumulierung mit anderen Projekten

Im vorliegenden Fall sind im Umfeld keine weiteren Planungen mit ähnlichen Wirkungen vorhanden bzw. bekannt. Der Änderungsbereich umfasst drei private Grünflächen inklusive der im Ursprungsplan zu erhaltenden Baumreihe. Die Verlegung der Baugrenzen an die Ränder der bestehenden Grünflächen wird aufgrund der Vorlagen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit gefährdeten Stoffen (AwSV) als notwendig erachtet. Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird mit der 1. Änderung nicht verändert. Daher sind mit der 1. Änderung auch keine Betrachtungen über mögliche Kumulierungen mit anderen Projekten erforderlich.

Durch die Planung sind keine kumulativen Wirkungen von bestehenden Umweltproblemen in Bezug auf beispielsweise betroffene Gebiete oder Nutzung von natürlichen Ressourcen zu erwarten.

#### Auswirkungen der Planung auf das Klima

Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung angrenzend an das Plangebiet sowie der aktuell überwiegend kurzrasigen Ausprägung besitzt dieses keine signifikante Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Durch die bauliche Erweiterung der ReFood GmbH & Co. KG sind keine beachtenswerten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

#### Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Anlage der Gebäude und Nebenanlagen werden die geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften beachtet. Von negativen Beeinträchtigungen bzgl. eingesetzter Techniken und Baustoffe wird daher nicht ausgegangen.

## **4.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung**

Bei einer Nichtdurchführung der Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes würden die aktuellen Nutzungen weiter bestehen und der derzeitige Umweltzustand voraussichtlich erhalten bleiben. Eine Umsetzung der Planungsziele gemäß Ursprungplan ist unter Beachtung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV) nicht möglich. Nach § 37 Abs. 3 AwSV sind Biogasanlagen mit Gärsubstraten mit einer Umwallung zu versehen. Zur Umsetzung der Verordnung werden die Flächen der Grünflächen benötigt. Ohne die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 könnte eine Umwallung nicht gebaut und somit der Betrieb nicht erweitert werden.

Die Betriebserweiterung bietet ebenso die Möglichkeit, dass Unternehmen weiter wirtschaftlich zu fördern, um eine effizientere Produktion gewährleisten zu können.

## **4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Gemeinde unterstützt mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 den Investor, die ReFood GmbH & Co. KG, in seiner wirtschaftlichen Entwicklung. Vor dem Hintergrund steigender Energiekosten und der globalen Verknappung von fossilen Rohstoffen erlangen alternative und nachhaltige Versorgungskonzepte eine immer größere Bedeutung. Demensprechend soll durch die Erweiterung des Betriebsgeländes ein effizienter und erfolgreicher Produktionsstandort geschaffen, kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut werden.

Da aufgrund der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV) die Notwendigkeit besteht, die geringfügige Erweiterung vorzunehmen, wird aus diesem Grund auf eine Alternativenprüfung verzichtet.

## **5. Eingriffsregelung**

### **5.1 Gesetzliche Grundlage der Bilanzierung**

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden die Ergebnisse der städtebaulichen Eingriffsregelung nachfolgend abgearbeitet:

*(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich*

*auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.*

Nachfolgende Berechnungen und Bilanzierungsabsichten wurden unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung; Neufassung 2018“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) erstellt. Diese Hinweise zur Bewertung von Eingriffen wurden als Grundlage für eine einheitliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt und werden für die Eingriffsbewertung auch im Rahmen der Bauleitplanung empfohlen.

Die Aufnahme der Biotoptypen erfolgte auf Grundlage der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“, Schriftenreihe des LUNG M-V 2013, Heft 2.

## **5.2 Bestandsbeschreibung und -bewertung**

Um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten, werden die Biotoptypen bewertet. Die Bewertung erfolgt nach der vereinfachten Biotopwertansprache gemäß der benannten Fachschriften, da lediglich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege betroffen sind. Nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (HzE, 2018) werden die naturschutzfachlichen Wertstufen der Biotoptypen über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ in Anlehnung an die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN, 2006) bestimmt. Demnach werden Wertstufen von 0 bis 4 vergeben. Die konkrete Bewertung des Biotoptyps erfolgt entsprechend der lokalen Ausprägung. Jeder Wertstufe wird bei der vereinfachten Biotopwertansprache ein durchschnittlicher Biotopwert zugeordnet. Ausnahme bildet die Wertstufe 0, bei der sich der durchschnittliche Biotopwert nach der Formel 1 abzüglich Versiegelungsgrad berechnet (HzE - 2.1 Ermittlung des Biotopwertes).

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich der Ortslage Kogel, nördlich des Betriebsgeländes der ReFood GmbH & Co. KG. Es umfasst die Grünstrukturen sowie 16 Laubbäume, die aufgrund der Erweiterung des vorhandenen Gewerbe- und Industriegebietes weichen müssen. Entsprechend sollen die Baugrenzen um die Grünflächen erweitert werden.

Gemäß der Anlage 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung sind Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhabentypen aufgelistet. Industrie- und Gewerbegebiete sind mit Wirkungsbereich I von 50 m und Wirkungsbereich II von 200 m festgelegt. Aus diesem Grund wurde ein Umfeld von 200 m um das Plangebiet betrachtet.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Biotoptypen des planungsrelevanten Bereiches hinsichtlich der Bewertung der qualitativen Ausprägung der Werte und der Funktionen des jeweiligen Biotoptyps dargestellt. Im Anschluss sind die einzelnen Biotoptypen verbal beschrieben.

**Tabelle:** Biotop- und Nutzungstypen des planungsrelevanten Bereichs und der Umgebung

| Nr. Biototyp |            | Biototyp M-V   | Wertstufe | Kompensations-<br>erfordernis |
|--------------|------------|--|-----------|-------------------------------|
| 1.1.2        | <b>WNR</b> | Erlen- (und Birken-) Bruch nasser, eutropher Standorte | 3         | 6                             |
| 2.1.2        | <b>BLM</b> | Mesophiles Laubgebüsch                                 | 2         | 3                             |
| 2.3.1        | <b>BHF</b> | Strauchhecke   | 2         | 3                             |
| 2.3.2        | <b>BHS</b> | Strauchhecke mit Überschirmung                         | 3         | 6                             |
| 2.3.3        | <b>BHB</b> | Baumhecke  | 3         | 6                             |
| 2.6.2        | <b>BRR</b> | Baumreihe  | *         | *                             |
| 2.6.5        | <b>BRJ</b> | Neuanpflanzung einer Baumreihe                         | *         | *                             |
| 4.2.1        | <b>FFN</b> | Naturnaher Fluss                                       | 4         | 10                            |
| 4.5.1        | <b>FGN</b> | Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung         | 2         | 3                             |
| 9.3.2        | <b>GIM</b> | Intensivgrünland auf Mineralstandorten                 | 1         | 1,5                           |
| 12.1.1       | <b>ACS</b> | Sandacker  | 0         | 0                             |
| 12.3.1       | <b>ABO</b> | Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger                      | 1         | 1,5                           |
| 13.2.1       | <b>PHX</b> | Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten            | 1         | 1,5                           |
| 13.2.3       | <b>PHZ</b> | Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen                 | 1         | 1,5                           |
| 13.3.2       | <b>PER</b> | Artenarmer Zierrasen                                   | 0         | 1                             |
| 14.7.3       | <b>OVU</b> | Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt              | 0         | 0                             |
| 14.7.5       | <b>OVL</b> | Straße   | 0         | 1                             |
| 14.8.2       | <b>OIG</b> | Gewerbegebiet  | 0         | 1                             |
| 14.10.3      | <b>OSM</b> | Kleiner Müll- und Schuttplatz                          | 0         | 0                             |

### *Biototypen innerhalb des Plangebietes*

#### 2.3.2 Strauchhecke mit Überschirmung (BHS)

Am östlichen Rand des Plangebietes, befindet sich, linksseits der Straße, eine Heckenstruktur, die u. a. aus Hasel, Weißdorn und Weide besteht.

#### 2.6.2 Baumreihe (BRR)

Am südlichen Planungsrand, zwischen Betriebsgelände und der Grünlandfläche, lässt sich eine Baumreihe, bestehend aus Eiche, Pappel und Hasel, verorten.

#### 9.3.2 Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM)

Das Plangebiet besteht überwiegend aus artenarmen Dauergrünland mit geringem Kräuteranteil.

#### 13.3.2 Artenarmer Zierrasen (PER)

Unterhalb der Baumreihe, am südlichen Planungsrand, ist eine artenarme, intensiv gepflegte Rasenfläche vorhanden.

#### 14.8.2 Gewerbegebiet (OIG)

Der westliche Planungsrand ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. Dort befindet sich ein Gärrestbehälter, der sich bereits in der Nutzung der ReFood GmbH & Co. KG befindet.

## *Biotoptypen außerhalb des Plangebietes*

### 1.1.2 Erlen- (und Birken-) Bruch nasser, eutropher Standorte (WNR)

Westlich des Betriebsgeländes befindet sich ein naturnaher und unverbauter Flussabschnitt der Schaale. Eingerahmt wird die Schaale durch einen naturnahen Bruch-, Sumpf- und Auwald, bestehend aus Erlen und Birken.

### 2.1.2 Mesophiles Laubgebüsch (BLM)

Südöstlich des Plangebietes, angrenzend an den Bach, befinden sich mehrere teilweise zusammenhängende mesophile Laubgebüsche.

### 2.3.1 Strauchhecke (BHF)

Südlich des Betriebsgeländes befindet sich in einer Länge von etwa 180 m und einer Breite von 10 m eine Neuanpflanzung einer fünfreihigen Strauchhecke. Es wurden die Pflanzenarten Kiefer, Birke, Hasel und Weißdorn verwendet.

### 2.3.2 Strauchhecke mit Überschildung (BHS)

Am östlichen Plangebietsrand sowie in nördliche Richtung fortführend, befindet sich, linksseits der Straße, eine Heckenstruktur, die durch Hasel, Weißdorn und Weide charakterisiert wird.

### 2.3.3 Baumhecke (BHB)

Östlich des Plangebietes, südlich der angrenzenden Ackerfläche, befindet sich eine Baumhecke, die überwiegend aus heimischen Baum- und Straucharten besteht.

### 2.6.2 Baumreihe (BRR)

Südöstlich des Plangebietes, zwischen Betriebsgelände und der Straße lässt sich eine Baumreihe aus Eichen verorten.

### 2.6.5 Neuanpflanzung einer Baumreihe (BRJ)

Südlich des Plangebietes, entlang des Wirtschaftsweges, befinden sich mehrere junge Winter-Linden.

### 4.2.1 Naturnaher Fluss (FFN)

Westlich des Betriebsgeländes erstreckt sich ein naturnaher Abschnitt der Schaale, der mit den Substraten Sand, Kies und Schotter ausgestattet ist. Gesäumt wird die Schaale überwiegend von einem Erlen-Quell- bzw. Erlen-Bruchwald.

### 4.5.1 Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung (FGN)

Südlich bzw. südöstlich des bestehenden Betriebsgeländes verläuft ein Graben zwischen den als Weide genutzten Grünlandbereichen.

### 9.3.2 Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM)

Südlich bzw. südöstlich des Plangebietes befinden sich eingezäunte als Weide genutzte Grünlandbereiche. Südlich des Betriebsgeländes, zwischen der Ackerbrache und der Ackerfläche, ist ebenfalls Intensivgrünland zu finden.

### 12.1.1 Sandacker (ACS)

Nördlich und nordöstlich des Plangebietes befinden sich großflächige Ackerflächen.

#### 12.3.1 Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger (ABO)

Südwestlich des Betriebsgeländes, zwischen der Siedlung und dem Erlenbruch befindet sich derzeit eine Ackerbrache, u. a. bestehend aus verschiedenen Gräserarten sowie Bärenklau und Acker-Kratzdistel.

#### 13.2.1 Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzen (PHX)

Westlich der Einfahrt zum Betriebsgelände befinden sich mehrere Laubgebüsche, die in die Ackerfläche hineinragen.

#### 13.2.3 Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (PHZ)

Gegenüber dem Parkplatz bzw. dem Verwaltungsgebäude der ReFood GmbH & Co. KG befindet sich eine zweireihige Hecke, die aus Heckenkirsche, Weißdorn und Hasel besteht.

#### 13.3.2 Artenarmer Zierrasen (PER)

Zwischen dem Betriebsgelände und der Straße lässt sich artenarmer, intensiv gepflegter Zierrasen verorten. Darauf lassen sich einige Eichen erkennen, die durch die Planung nicht berührt werden.

#### 14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU)

Die Straße, die südlich des Betriebsgeländes fortgeführt wird, stellt einen Zugang zum Müll- und Schuttplatz dar und ist als befestigter Sandweg vorzufinden.

#### 14.7.5 Straße (OVL)

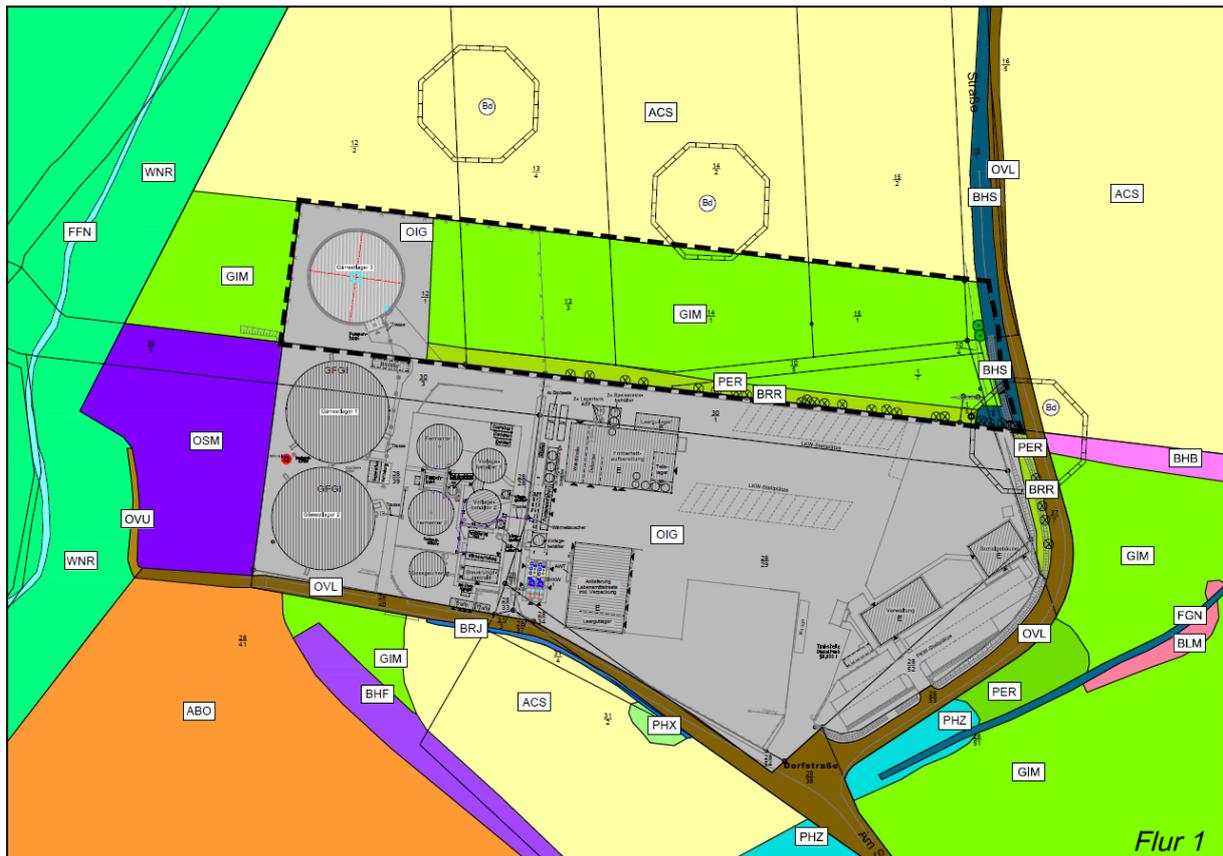
Die Erschließungsstraße „Dorfstraße“ führt von Norden an das Plangebiet heran und führt bis zum Müll- und Schuttplatz um das Betriebsgelände herum.

#### 14.8.2 Gewerbegebiet (OIG)

Südlich des Plangebietes grenzt das Betriebsgelände der ReFood GmbH & Co. KG an.

#### 14.10.3 Kleiner Müll- und Schuttplatz (OSM)

Westlich, direkt angrenzend an das Betriebsgelände, ist ein Bereich mit alten Baumaterialien wie Betonsteine, Zementplatten und Ziegeln zu verorten. Dies lässt sich als kleiner Müll- und Schuttplatz charakterisieren.



Biotopkartierung für das Plangebiet der 1. Änderung des B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Kogel  
Legende bzw. Abkürzungserklärung siehe vorherige Tabelle  
Eigene Darstellung nach Angaben aus dem Luftbild sowie Vorort-Begehungen, © GeoBasis ALKIS  
DE/M-V 2019

### 5.3 Eingriffsbilanzierung

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich der Gemeinde Kogel, genauer die nördlich angrenzende Freifläche des Betriebsgeländes der ReFood GmbH & Co. KG im Nordwesten der Gemeinde. Mit dem Bebauungsplan können die bestehenden privaten Grünflächen zu Gunsten der Erweiterung des vorhandenen Gewerbe- und Industriegebietes (GE und GI) nicht sinnvoll erhalten bleiben. Das Plangebiet wird aufgeteilt in ein Industriegebiet (GI) und ein Gewerbegebiet (GE). Der als Industriegebiet ausgewiesene Bereich befindet sich im Osten des Plangebietes und ist bereits durch einen Gärrestbehälter überbaut. Das restliche Plangebiet ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. Dieser Bereich stellt sich noch als unbebaut dar.

Um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten, werden die Biotoptypen bewertet. Die Bewertung erfolgt nach der vereinfachten Biotopwertansprache (gem. Biotoptypenkatalog/Biotopkartieranleitung M-V), da lediglich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege betroffen sind.

Nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ werden insbesondere die

- Regenerationsfähigkeit des vorkommenden Biototyps und
- die regionale Einstufung in die „Roten Listen der gefährdeten Biotoptypen BRD“

als wertbestimmende Kriterien herangezogen. Demnach werden Wertstufen von 0 bis 4 vergeben. Die konkrete Bewertung des Biotoptyps erfolgt entsprechend der lokalen Ausprägung. Bei einer durchschnittlichen Ausprägung wird ein mittlerer Bereich der möglichen Wertstufe angenommen. Bei negativen Beeinträchtigungen erfolgt eine Abwertung und bei besonders hervorzuhebender Ausstattung des Biotops eine Aufwertung.

Grundlage für die hier betrachtete 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 bildet der planungsrechtliche Bestand der Ursprungsplanung.

Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge auf den ermittelten Biotopwert berücksichtigt:

- < 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen = Lagefaktor 0,75
- > 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen = Lagefaktor 1,25

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die nördlich des Betriebsgeländes der ReFood GmbH & Co. KG befindliche Grünlandfläche, auf der bereits ein Gärrestbehälter steht.

Dementsprechend wird ein Lagefaktor von 0,75 veranschlagt.

Das Eingriffsäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung wird wie folgt berechnet:

|  |  |   |  |   |            |   |   |
|--|--|---|--|---|------------|---|---|
| Fläche [m <sup>2</sup> ]<br>des<br>betroffenen<br>Biotoptyps |  | X | Biotopwert<br>des<br>betroffenen<br>Biotoptyps | X | Lagefaktor | = | Eingriffsäquivalent<br>für Biotopbeseiti-<br>gung bzw. Bio-<br>topveränderung<br>[m <sup>2</sup> EFÄ] |
|--|--|---|--|---|------------|---|---|

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 überplant ausschließlich Grünstrukturen, die aufgrund der geplanten Betriebserweiterung entfernt werden müssen.

Im Ursprungsplan ist in den privaten Grünflächen P1 und P2 die Baumreihe im Bestand zu erhalten. Zudem ist die darunter liegende Fläche mittels Ansaat von Landschaftsrasen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Dies war zum Zeitpunkt der Begehung erfolgt, der Biototyp „artenarmer Zierrasen“ wird angewendet.

Ebenso war im Ursprungsplan die private Grünfläche P3 „zweireihige Strauchhecke inkl. Brachesaum“ als Ausgleichshecke vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Begehung (zur Erarbeitung des Vorentwurfes) war noch keine Heckenpflanzung erfolgt. Trotzdem muss bei der Eingriffsberechnung von der Ursprungsplanung ausgegangen werden, sodass nicht der aktuell vorzufindende Biototyp „Intensivgrünland auf Mineralstandorten“, sondern der Biototyp „Strauchhecke“ verwendet wird.

Satzung der Gemeinde Kogel über die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Betriebserweiterung Firma ReFood“ - Entwurf



Ausschnitt aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Kogel

Der Ausgleich der Bäume wird gesondert betrachtet. Die Erschließungsstraße „Dorfstraße“, die von der K 05 ausgeht, bleibt erhalten. Der Zugang zu der Erweiterungsfläche wird über das bestehende Betriebsgelände erfolgen.

**Tabelle:** Eingriffsberechnung durch die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

| Biotoptyp M-V        | Fläche | Biotopwert | Lagefaktor | m <sup>2</sup> EFÄ |
|----------------------|--------|------------|------------|--------------------|
| Industriegebiet (GI) |        |            |            |                    |
| BHF (P3)             | 499    | 3          | 0,75       | 1 123              |
| Gewerbegebiet (GE)   |        |            |            |                    |
| PER (P1 u. P2)       | 722    | 1          | 0,75       | 542                |
|                      |        |            |            | <b>1 665</b>       |

Versiegelung und Überbauung

Das Eingriffsäquivalent für Versiegelung und Überbauung wird wie folgt berechnet: Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge auf den ermittelten Biotopwert berücksichtigt:

|   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|
| Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m <sup>2</sup> ] | X | Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5 | = | Eingriffsäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m <sup>2</sup> EFÄ] |
|---|---|---|---|---|

Für den Bereich des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes werden spezifische Grundflächenzahlen (GRZ) festgelegt, die den Grad der maximal möglichen Versiegelung definieren. Die vorhandene Versiegelung wird in der Bilanzierung berücksichtigt und nur die mögliche zusätzliche Versiegelung als Eingriff berechnet.

Für das Industriegebiet (GI) sowie das Gewerbegebiet (GE) ist eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Eine Überschreitung ist nicht zulässig.

**Tabelle:** Eingriffsberechnung durch Versiegelung

| Biotoptyp M-V        | Fläche | Biotopwert | Zuschlag | m <sup>2</sup> EFÄ |
|----------------------|--------|------------|----------|--------------------|
| Gewerbegebiet (GE)   |        |            |          |                    |
| BHF (P3)             | 399    | 3          | 0,5      | 200                |
| Industriegebiet (GI) |        |            |          |                    |
| PER (P1 u. P2)       | 578    | 1          | 0,5      | 289                |
|                      |        |            |          | <b>489</b>         |

### Baumrodungen

Zur Bilanzierung der Baumrodungen wird als Grundlage der Baumschutzkompensationserlass M-V herangezogen. Demnach entsteht eine Kompensationspflicht für Einzelbäume auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, wenn im Rahmen größerer Vorhaben – zum Beispiel bei der Errichtung baulicher Anlagen – neben anderen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch Einzelbäume betroffen sind. Diese Voraussetzung wird durch die hier vorliegende Planung erfüllt.

Im Plangebiet ist die Entfernung mehrerer Einzelbäume vorgesehen. Entsprechend der Definition im Baumschutzkompensationserlass haben Einzelbäume mindestens einen Stammumfang von 50 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden.

In der Anlage 1 des Baumschutzkompensationserlasses sind die Vorgaben zum Kompensationsumfang bei der Beseitigung von Bäumen aufgeführt. Demnach sind Bäume mit einem Stammumfang von 50 bis 150 cm im Verhältnis 1:1, Bäume > 150 cm bis 250 cm im Verhältnis 1:2 und Bäume >250 cm im Verhältnis 1:3 auszugleichen. In der folgenden Tabelle sind die zur Beseitigung bestimmten Bäume sowie das entsprechende Ausgleichserfordernis aufgeführt. Für die gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Gehölze wird ein entsprechender Fällantrag im Rahmen der Bebauungsplanänderung gestellt.

**Tabelle:** Angaben zu den zur Beseitigung bestimmten Bäume sowie das entsprechende Ausgleichserfordernis

| Lfd Nr. | Art  | Umfang [m] | Durchmesser [m] | Krone | Ausgleich |
|---------|--|------------|-----------------|-------|-----------|
| 1       | Westliche Balsam Pappel ( <i>Populus trichocarpa</i> ) | 1,60       | 0,51            | 10    | 1:2       |
| 2       | Eiche ( <i>Quercus robur</i> )                         | 0,58       | 0,18            | 5     | 1:1       |
| 3       | Eiche ( <i>Quercus robur</i> )                         | 1,95       | 0,62            | 11    | 1:2       |
| 4       | Westliche Balsam Pappel ( <i>Populus trichocarpa</i> ) | 1,73       | 0,55            | 8     | 1:2       |
| 5       | Westliche Balsam Pappel ( <i>Populus trichocarpa</i> ) | 0,85       | 0,27            | 6     | 1:1       |
| 6       | Eiche ( <i>Quercus robur</i> )                         | 0,44       | 0,14            | 4     | -         |
| 7       | Westliche Balsam Pappel ( <i>Populus trichocarpa</i> ) | 1,14       | 0,36            | 7     | 1:1       |
| 8       | Eiche ( <i>Quercus robur</i> )                         | 1,23       | 0,39            | 10    | 1:1       |
| 9       | Eiche ( <i>Quercus robur</i> )                         | 1,73       | 0,55            | 14    | 1:2       |
| 10      | Eiche ( <i>Quercus robur</i> )                         | 0,3        | 0,10            | 3     | -         |
| 11      | Hasel ( <i>Corylus avellana</i> )                      | 0,69       | 0,22            | 11    | 1:1       |
| 12      | Westliche Balsam Pappel ( <i>Populus trichocarpa</i> ) | 1,13       | 0,36            | 7     | 1:1       |
| 13      | Westliche Balsam Pappel ( <i>Populus trichocarpa</i> ) | 0,2        | 0,06            | 3     | -         |

Satzung der Gemeinde Kogel über die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Betriebserweiterung Firma ReFood“ - Entwurf

| Lfd Nr. | Art   | Umfang [m] | Durchmesser [m] | Krone | Ausgleich                  |
|---------|---|------------|-----------------|-------|----------------------------|
| 14      | Westliche Balsam Pappel (Populus trichocarpa) | 2,20       | 0,70            | 13    | 1:2                        |
| 15      | Westliche Balsam Pappel (Populus trichocarpa) | 1,72       | 0,55            | 10    | 1:2                        |
| 16      | Eiche (Quercus robur)                         | 0,2        | 0,06            | 3     | -                          |
|         |   |            |                 |       | <b>Ausgleich: 18 Bäume</b> |

### Wirkzonen

In der Anlage 5 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE 2018) werden Wirkungsbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhabentypen dargestellt. Für Industrie- und Gewerbegebiete sind jeweils Wirkungsbereiche (I) von 50 m und Wirkungsbereiche (II) von 200 m festgelegt.

Gemäß den Ausführungen unter Punkt 2.4 „Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)“ der HzE 2018 wird ausgesagt, dass es neben Beseitigungen und Veränderungen von Biotopen, auch zu mittelbaren Beeinträchtigungen, d.h. Biotope sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig, kommen kann. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierungen wurde ein Wirkungsbereich von 200 m um das Plangebiet aufgenommen. Dort befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope sowie Biotoptypen mit einer Wertstufe 3. Aufgrund der minimalen Änderung, der Wegfall der vorhandenen Grünstrukturen, direkt angrenzend an das bestehende Betriebsgelände, kommt es mit der Umsetzung der Planungsziele zu keinen mittelbaren Beeinträchtigungen der Biotope bzw. Biotoptypen.

Ein geringfügiges Heranrücken der Bebauung an die südöstlich bzw. westlich befindlichen Biotopstrukturen wird mit der Planung ermöglicht. Diese sind allerdings durch die bereits gewerblich genutzten Flächen der ReFood GmbH & Co. KG abgeschirmt sowie durch die umliegenden Landwirtschaft- und Grünlandflächen beeinträchtigt, so dass keine weitere Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Wie bereits in Kapitel 2.3 beschrieben, befinden sich das naturnahe Feldgehölz sowie das stehende Kleingewässer angrenzend zum Siedlungsraum in einem ausreichenden Abstand zur geplanten Betriebserweiterung. Der Abschnitt der Schaale westlich des Plangebietes wird ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt, da sich zum einen Acker- und Grünlandflächen unmittelbar angrenzend befinden und durch die Erweiterung lediglich Grünstrukturen entfernt werden, die allein keine Beeinträchtigung hervorrufen können.

Dementsprechend entfällt die Berücksichtigung und Ausweisung der Wirkzonen.

Aus den zuvor berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

**Tabelle:** Zusammenstellung des multifunktionalen Eingriffs

|  |                                |
|--|--------------------------------|
| Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung | 1 665                          |
| Versiegelung                             | 489                            |
| Wirkzonen                                | -                              |
| <b>Multifunktionaler Gesamteingriff</b>  | <b>2 154 m<sup>2</sup> EFÄ</b> |

#### 5.4 Kompensationsmaßnahmen

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft, hervorgerufen durch die Vorhaben der hier betrachteten 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kogel, werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die diese Auswirkungen mindern bzw. ausgleichen. Direkte Eingriffe in wertvolle Biotopstrukturen erfolgen mit Umsetzung der Planungsziele nicht.

Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit von 2 154 KFÄ ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Unter Beachtung der naturräumlichen Gegebenheiten werden im direkten räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Dabei sollen unter anderem Pufferbereiche zu wertvolleren Biotopbereichen entlang der Schaale geschaffen werden.

Die Kompensationsmaßnahmen sind nachfolgend beschrieben:

##### Extensives Grünland (KMI-1)

In Ergänzung der bereits im Ursprungsplan festgesetzten extensiven Wiesenflächen sollen diese im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 in nördliche Richtung erweitert werden. Diese Flächen fungieren als Pufferflächen zwischen Siedlungs- bzw. Gewerbebereiche und den hochwertigen Bereichen entlang der Schaale.

##### Anlage einer Feldhecke (KMI-2)

Parallel zum Verlauf der Schaale ist eine Heckenpflanzung vorgesehen. Diese Hecke ersetzt die im Ursprungsplan an der nordwestlichen Grenze festgesetzte Heckenpflanzung. Mit der Ausnahme der räumlichen Neuordnung wird hier die Festsetzung aus dem Ursprungsplan übernommen.

In der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (*Ursprungsplan private Grünfläche P3*) auf dem Flurstück 12/2, Flur 2, Gemarkung Kogel ist an der Grenze der derzeitigen Ackerfläche eine zweireihige Strauchhecke inkl. Brachesaum zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand mind. 1,50 m. Weiterhin sind 5 standortgerechte einheimische Laubbäume (Stammumfang mindestens 14/16 cm) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen.

## Grünordnerische Festsetzungen

Mit dem Ursprungsplan wurden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Diese werden teilweise mit der hier betrachteten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 und teilweise ergänzt bzw. verändert. Nachfolgend wird auf diese Festsetzungen im Einzelnen eingegangen. Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind der Festsetzungen zum Ursprungsplan sind in *kursiv* dargestellt. Ebenfalls sind die ~~Streichungen~~ entsprechend gekennzeichnet:

1. Die öffentliche Grünfläche Ö ist im Bestand zu erhalten.

~~2. In den privaten Grünflächen P1/ P2 ist die Baumreihe im Bestand zu erhalten. Diese Flächen sind mittels Ansaat von Landschaftsrasen mit Kräutern RSM 7.2.2 anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Eine zweimalige Mahd pro Jahr ist statthaft.~~

Mit dem Entwurf wird ein Fällantrag für die gesetzlich geschützten Einzelbäume eingereicht. Des Weiteren sind Einzelbäume mit einem Stammumfang zwischen 50-100 cm gemäß des Baumschutzkompensationserlasses M-V auszugleichen. Die Ersatzpflanzungen sind westlich des Änderungsbereiches bzw. Betriebsgeländes auf derzeitigen Grünlandflächen vorgesehen.

Innerhalb des Flurstückes 12/2, Flur 2, Gemarkung Kogel sind auf den derzeitigen Grünlandflächen im Umfeld der Schaafe 18 standortgerechte, einheimische Laubgehölze mit der Mindestqualität 2 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die ggf. notwendigen Auflagen im Zusammenhang mit der Ausnahmegenehmigungen für die Fällung der Einzelbäume sind zu beachten.

3. In der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (*Ursprungsplan private Grünfläche P3*) auf dem Flurstück 12/2, Flur 2, Gemarkung Kogel ist an der Grenze der derzeitigen Ackerfläche eine zweireihige Strauchhecke inkl. Brachesaum zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand mind. 1,50 m. Weiterhin sind 5 standortgerechte einheimische Laubbäume (Stammumfang mindestens 14/16 cm) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen.

Mit der hier betrachteten Änderung des Bebauungsplanes wird die Heckenpflanzung räumlich geringfügig in westliche Richtung verlagert.

4. Innerhalb des Ursprungsplanes werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zur Entwicklung einer extensiven Weidefläche getroffen. Diese Maßnahme bleibt mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes erhalten.

In der Flur 2, Flurstück 12/2 ist anteilig auf 2.038 m<sup>2</sup> der Acker in extensive Weidefläche anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Zusätzlich sind 4 Randbäume (einheimische Laubbäume Stammumfang mindestens 14/16 cm) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

5. Als Ausgleich der Eingriffe in Natur- und Landschaft im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist auf dem Flurstück 12/2, Flur 2, Gemarkung Kogel eine Fläche von 2154 m<sup>2</sup> Acker in einen Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese

umzuwandeln. Die Maßnahme ist gemäß den Anforderungen der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern Maßnahme 2.33 auszuführen.

## **6. Zusätzliche Angaben**

### **6.1 Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten**

#### Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Im Umweltbericht erfolgt eine Abarbeitung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend nach § 1a BauGB. Hierbei werden die einzelnen Schutzgüter, bezogen auf die Bestandssituation (Basisszenario), untersucht und anschließend wird eine Prognose für die Entwicklung mit Umsetzung der Planungsziele erstellt.

Umfang und Detaillierung orientieren sich dabei problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand. Zur Erfassung der Bestandserfassung fanden Ortsbegehungen statt. Ebenso wurden Luftbilder und Kartenmaterialien ausgewertet.

#### Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Vertiefende Betrachtungen waren insbesondere aufgrund der angrenzenden Schutzgebiete erforderlich. Hierbei ging es um Auswirkungen auf das angrenzende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Des Weiteren war die Betroffenheit des Weißstorches aufgrund eines innerhalb eines 2000 m-Radius zu prüfen.

Aus diesem Grund fanden weiterführende Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde statt. Die Konflikte konnten im Rahmen der Entwurfsbearbeitung gelöst werden.

Weitere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

### **6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Allgemein dient eine Überwachung der Umwelt insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen. Da durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, können Maßnahmen, die der Überwachung dienen, unterbleiben.

## **7. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a Abs. 3 BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt. Für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kogel wurden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Anlage 1 des BauGB

beschrieben und bewertet. Die umwelt- und naturschutzrelevanten Stellungnahmen wurde für die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes berücksichtigt. Ebenso die Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde

Ziel des Bebauungsplanes ist die Umsetzung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Diese Verordnung dient der Zurückhaltung von Volumen bei Leckagen, die oberhalb der Geländeoberkante auftreten. Die Errichtung entsprechender Wälle ist gegenwärtig auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes nicht möglich, da auf den dafür vorgesehenen Flächen die benannten privaten Grünflächen festgesetzt sind.

Der Geltungsbereich befindet sich am Ortsrand von Kogel. Er definiert eine Erweiterungsfläche des Biogas-Betriebes ReFood GmbH & Co. KG, welcher im Süden angrenzt. Ansonsten befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Flächen und Wälder in der Umgebung. In Richtung Südosten schließt in ca. 300 m der Siedlungsraum von Kogel an. Das Plangebiet wird über die Gemeindestraße „Dorfstraße“ erschlossen, welche an die Kreisstraße 5 anschließt.

Es befindet sich bereits ein Gärbehälter in dem Plangebiet. Die restliche Fläche ist Grünland. Auf den privaten Grünflächen P1 und P2 (im Süden des Geltungsbereiches) befinden sich gegenwärtig 16 im Ursprungsplan als zum Erhalt festgesetzte Bäume. Die private Grünfläche P3 (im Westen des Geltungsbereiches) ist z. T. bereits durch einen Gärbehälter überbaut.

Der Änderungsbereich hat eine Flächengröße von rund 1,2 ha. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Der Änderungsbereich ist bereits aktuell als Gewerbegebiet (GE) bzw. Industriefläche (GI) ausgewiesen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt eine Überplanung von drei Grünflächen (P1-3 des Ursprungsplanes).

Bei den Grünflächen handelt es sich zum einem um eine Hecke (P3) am nordwestlichen Rand des Plangebietes und zum anderen um zwei Teilbereiche einer Reihe von Bäumen (P1-2).

Auf den beiden Flächen, die sich direkt nördlich an das vorhandene Betriebsgelände anschließen (P1 und P2), befinden sich 16, im Ursprungsplan als zu erhaltend festgesetzte, Laubbäume. Einige der Laubbäume sind gemäß § 18 NatSchAG M-V unter Schutz gestellt. Mit der Umsetzung der Planungsziele können diese Bäume nicht sinnvoll erhalten werden. Parallel mit der Erstellung der Entwurfsunterlagen wird ein entsprechender Ausnahmeantrag bei der zuständigen Naturschutzbehörde eingereicht. Es ist geplant, die Baumpflanzungen im westlichen Anschluss an das Plangebiet auszugleichen.

Auf der dritten Grünfläche (P3), die sich im Westen des Plangebietes befindet, ist laut Ursprungsplan eine zweireihige Hecke vorgesehen, die den Gärrestbehälter umschließen sollte. Aktuell ist dort artenarmes Dauergrünland zu finden. Auch die Grünfläche P3 ist aufgrund der Erweiterung des Betriebsgeländes nicht zu erhalten. Die Verlegung der Baugrenze im Nordwesten und im Süden des Plangebietes an den äußeren Rand des Geltungsbereiches ist erforderlich, um die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV) umzusetzen. Nach § 37 Abs. 3 AwSV sind Biogasanlagen mit Gärsubstraten mit einer Umwallung zu versehen. Diese dient der Zurückhaltung von Volumen bei Leckagen, die oberhalb der Geländeoberkante auftreten.

Die Errichtung entsprechender Wälle ist gegenwärtig auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans nicht möglich, da auf den dafür vorgesehenen Flächen private Grünflächen festgesetzt sind.

Es ist daher vorgesehen diese Heckenpflanzung um wenige Meter versetzt außerhalb des Plangebietes (wieder-)herzustellen.

Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kogel erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5, sollen die bestehenden privaten Grünflächen zu Gunsten der Erweiterung der vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete (GE und GI) weichen. Entsprechend sollen die Baugrenzen erweitert werden.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsraumes bzw. angrenzend an ein vorhandenes Industrie- und Gewerbegebiet (bestehendes Betriebsgelände ReFood) sind in den übergeordneten naturschutzrechtlichen Fachplanungen für den Geltungsbereich selbst kaum umweltbezogene Ziele festgelegt bzw. spezifische Aussagen getroffen worden. Aus den übergeordneten Planungen lassen sich daher für die hier betrachteten Planungsziele keine erheblichen Beeinträchtigungen ableiten. Hervorzuheben sind nur die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete sowie das Naturschutzgebiet. Aus diesem Grund wurden diese im Rahmen der Planung betrachtet und bewertet.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten von nationaler und internationaler Bedeutung. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (SPA DE 2531-401 und GGB DE 2531-303) befindet sich ca. 50 m in westliche Richtung. Das Naturschutzgebiet „Schaalelauf“, ebenfalls in westliche Richtung, liegt etwa 80 m weit vom Plangebiet entfernt.

In Vorbereitung des Entwurfes der hier betrachteten Bebauungsplanänderung fanden umfangreiche Abstimmungen zum Thema der Notwendigkeit und des Umfanges von Verträglichkeitsnachweisen statt. In Bezug auf das Europäische Vogelschutzgebiet ging es insbesondere um die möglichen Beeinträchtigungen des Weißstorches, da der Änderungsbereich sich im 2000 m-Umkreis eines Horstes befindet. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten unter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) jedoch im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Ebenso wurde mit der unteren Naturschutzbehörde über mögliche Auswirkungen auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung diskutiert. Die uNB geht mit der Einschätzung mit, dass sofern eine Einleitung in die Schaale ausgeschlossen ist und keine Nährstoffeinträge in die Schaale erfolgen, keine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das GGB notwendig ist. Die geänderten gesetzlichen Bestimmungen des § 37 Abs. 3 AwSV dienen nicht zuletzt dazu, solch geartete Beeinträchtigungen auf das Umfeld einer Biogasanlage auszuschließen. Mit der vorliegenden Planung wird weder die Einleitung noch ein Nährstoffeintrag in die Schaale vorbereitet. Aufgrund der dargestellten Argumentation wird auf die Erstellung formaler Verträglichkeitsuntersuchungen im Zusammenhang mit den nächstgelegenen Natura 2000-Gebietes verzichtet.

Analog zu den Ausführungen zum GGB wird eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes ebenfalls ausgeschlossen, da weder die Einleitung noch ein Nährstoffeintrag in die Schaale durch die Planung vorbereitet wird.

Innerhalb des Plangebietes sind keine gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope vorhanden. Die gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope, die sich im

Umfeld des Plangebietes befinden, werden aufgrund der geringfügigen Erweiterung nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und aufgrund der geringfügigen Erweiterung des Gewerbebetriebes werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet, die einem Ausnahmeantrag gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V bedürfen.

Die Umweltbelange wurden ausführlich im Umweltbericht zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 beschrieben und berücksichtigt. Es wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Im Wesentlichen sind durch das Vorhaben Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch Bodenversiegelung und die damit verbundenen Veränderungen des Wasserhaushaltes verbunden. Ebenso sind durch die Überplanung der bisherigen Grünflächen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu betrachten. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 verbundenen Planungsabsichten auf die Umwelt bzw. die benannten Schutzgüter ist nicht zu rechnen. Mit der Umsetzung der Planungsziele erfolgt im Wesentlichen eine geringfügige Erweiterung des Betriebsgeländes der ReFood GmbH & Co. KG, um der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV) gerecht zu werden und Flächen für weitere Bauvorhaben vorzubereiten.

Zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die vorliegende Planung verursacht werden, sind unter Hinzunahme der Ausführungen der „Hinweise zur Eingriffsregelung für M-V; LUNG Neufassung 2018“ dargestellt und bewertet worden. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes geht es um die Überplanung von drei festgesetzten Grünflächen. Die geplanten Eingriffe sollen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Änderungsbereiches im nordwestlichen Anschluss an das Plangebiet kompensiert werden.

Innerhalb der zu überplanenden Grünflächen sind Einzelbäume vorhanden die einen Schutzstatus gemäß § 18 NatSchAG M-V besitzen. Mit der Umsetzung der Planungsziele können diese, auch unter Beachtung eines effektiven Betriebsablaufes, nicht erhalten werden. Parallel mit der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen wird ein Fällantrag bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht.

Zur Beachtung der Belange des Artenschutzes wurde eine Potentialabschätzung erarbeitet. Durch das Fällen der Bäume ist das Eintreten des Verbotbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, aufgrund der Zerstörung von Brutvogelhabitaten (hier: Baumbrüter), möglich. Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung sowie die im Vorfeld der Fällungen durchgeführten Kontrollen der Bäume auf Besatz ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Wahl des Standortes reduziert werden. Die Erweiterung eines bestehenden Betriebsgeländes scheint gegenüber der Neuerrichtung einer ähnlichen Anlage an anderer Stelle sinnvoll. Dies entspricht dem Gebot nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Die Änderung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umzusetzen. Die Bestimmungen dienen nicht zuletzt dem Schutz von Natur und Landschaft.

Aufgrund der dargestellten Argumentation verbleiben aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Umweltbelange durch die Planung.

## **8. Referenzliste der verwendeten Quellen**

### Gesetze und Richtlinien

Siehe Kapitel 2

### Umweltdaten und –informationen, Gutachten, Planungen

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, September 2008

Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 3

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 2

### Internetseiten

Umweltkarten des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

<https://www.geoportal-mv.de/portal/>

Kogel, den

Werner, Bürgermeister